

Grossratsgeschäfts-Nummer: 20 / GE 4 / 107
Rechtsbuch-Nummer:
Departement: DIV

Bericht der Kommission zur Vorberatung des Gesetzes über das Veterinärwesen (VetG)

Präsident: Vetterli Daniel, Meisterlandwirt, Rheinklingen

Mitglieder: Auer Jakob, Sicherheitsbeauftragter, Arbon
Bachmann Eveline, Bäuerin, Frauenfeld
Bär Rudolf, dipl. Badmeister, Kreuzlingen
Eugster Franz, Sekundarlehrer, Bischofszell
Forrer Roger, Geschäftsführer, Steckborn
Gemperle Josef, Meisterlandwirt, Fischingen
Gubler René, Meisterlandwirt, Frauenfeld
Kaufmann Brigitte, Kommunikationsberaterin, Uttwil
Lei Hermann, lic. iur., Rechtsanwalt, Frauenfeld
Reinhart Sandra, Bäuerin, Natur- und Umweltfachfrau, Amriswil
Rüedi Beat, lic. iur. HSG, Rechtsanwalt, Kreuzlingen
Rüegg Marco, Unternehmer, dipl. Ing. FH, Gachnang
Salvisberg Martin, a. Stadtpräsident, Amriswil
Vonlanthen-Specker Isabelle, med. vet., Tierärztin, Balterswil

Beobachter: Madörin Lukas, Unternehmer, Weinfelden

Vertreter des Departements

Regierungsrat Walter Schönholzer, DIV
Robert Hess, Amtsleiter Veterinäramt
Andreas Keller, Generalsekretär DIV
Véronique Junghans, Assistentin DIV - *Protokollführung*

Die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes über das Veterinärwesen (VetG) behandelte die Vorlage in drei Sitzungen und dankt den Vertretern des Departements für Inneres und Volkswirtschaft für die Begleitung der Verhandlungen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission ist einstimmig auf die Vorlage eingetreten. In der Detailberatung wurden mehrere Paragraphen intensiv diskutiert und wie in der Synopse ausgewiesen verändert. Die Kommission stimmte dem Gesetz in der Fassung nach 2. Lesung einstimmig zu.

Allgemeines

Das Veterinärwesen setzt sich aus den folgenden Teilbereichen zusammen, die bundesrechtlich geregelt sind: Tierschutz und Tierseuchenrecht, das Heilmittelrecht im Bereich der Tierarzneimittel, das Lebensmittelrecht im Bereich der tierischen Primärproduktion sowie der Schlachtung und Fleischkontrolle und die Vorschriften über die Ausübung der Veterinärberufe. Der Vollzug der Bundesgesetzgebung obliegt den Kantonen. Die Bestimmungen sind aktuell vornehmlich auf Verordnungsstufe angesiedelt. Mit dem vorliegenden Gesetz über das Veterinärwesen werden die bestehenden heterogenen kantonalen Rechtsgrundlagen vereinheitlicht und in ein einziges Gesetz gefasst. Das Gesetz über das Veterinärwesen bildet die Grundlage für einen koordinierten, einheitlichen und transparenten veterinärrechtlichen Vollzug zum Wohle von Mensch und Tier.

Eintreten

Die Kommissionsmitglieder begrüßten, dass mit diesem Gesetz eine Grundlage für die Umsetzung der Bundesvorgaben geschaffen wird, das im Gegensatz zu den bestehenden Verordnungen den üblichen Gesetzgebungsprozess durchläuft und nun breit abgestützt beraten wird. Das Eintreten war unbestritten.

Detailberatung

Die Kommission hat das Gesetz paragraphenweise durchberaten. Auf Anträge geht der Kommissionsbericht detailliert ein. In der Synopse sind die beschlossenen Änderungen zuhanden des Parlaments festgehalten.

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Keine Wortmeldungen

§ 2 Aufsicht und Zuständigkeiten

Keine Wortmeldungen

§ 3 Meldung von Verstößen

Dieser Paragraph wurde intensiv diskutiert. Einerseits war unbestritten, dass es möglich sein muss, Verstösse bspw. gegen den Tierschutz unbürokratisch melden zu können. Andererseits haben die Tierhalter das Anliegen, dass missbräuchliche Meldungen und Meldungen von Personen, die sich gegenüber dem Veterinäramt nicht ausweisen wollen, nicht weiterverfolgt werden und dass solche Personen im Wiederholungsfall auch die verursachten Kosten tragen müssen. Diskutiert wurde zudem die notwendige Form der Meldung (schriftlich, mündlich, elektronisch).

Die abschliessende Formulierung zum Absatz 2 (in Papierform oder elektronisch) wurde nach gründlicher Abklärung durch das Departement eingebracht und von der Kommission gutgeheissen.

Als nächstes wurde die Beteiligtenstellung der meldenden Personen diskutiert. Der Antrag, Streichung von Satz 2: «sie sind auf Anfrage hin darüber zu informieren, wie das Verfahren abgeschlossen wurde» wurde mit 9:3. Stimmen angenommen.

Intensiv diskutiert wurde unter Paragraph 3 auch der Umgang des Veterinäramtes mit missbräuchlichen und unbegründeten Meldungen. Es obsiegte mit 8 Ja zu 3 Nein der Antrag, den Absatz wie folgt zu formulieren: «Die Kosten für die Bearbeitung einer missbräuchlichen Meldung werden der meldenden Person auferlegt». Damit sollen die Kosten für missbräuchliche Meldungen immer den Verursachern überbunden werden. Für unbegründete (nicht missbräuchliche) Meldungen sollen hingegen keine Kosten erhoben werden.

§4 Kontrollen, Zutritts-, Durchsuchungs-, Untersuchungs- und Editionsrecht

Der Chef des Veterinäramtes erläuterte den Ablauf der unangemeldeten Kontrollen detailliert. Er wies insbesondere darauf hin, dass die Tierhalter kontaktiert werden und angestrebt wird, dass sie der Kontrolle beiwohnen. Wenn der Tierhalter nicht erreichbar ist und Tierleid vermutet wird, verschaffen sich die Kontrolleure den Zugang zu den Tieren in Abwesenheit und ohne Zustimmung des Tierhalters. Falls notwendig kann der Kontrolleur polizeiliche Begleitung anfordern.

§5 Mitwirkungspflicht der Verfahrensbeteiligten

Nach der Vernehmlassung wurde die Rechtsbelehrung und deren Dokumentierung zusätzlich in das Gesetz aufgenommen.

§6 Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Die Zusammenarbeit zwischen dem Veterinäramt und den Politischen Gemeinden wurde intensiv diskutiert. Für eine gute Zusammenarbeit ist es unabdingbar, dass die Gemeinden über Administrativsanktionen, die in ihrer Gemeinde wohnhafte Personen betreffen, informiert sind.

Der Antrag, den Satz «die Vollzugsbehörde ist für den Vollzug verantwortlich» zu streichen, wurde mit 8 Ja zu 4 Nein angenommen.

§7 Zusammenarbeit mit Dritten

In der Botschaft des Regierungsrates wurde in diesem Paragraphen einige Organisationen namentlich aufgeführt, wobei diese Aufzählung nicht abschliessend war. Nach intensiver Diskussion obsiegte mit 10 Ja zu 2 Nein der Antrag, den Paragraphen wie folgt wesentlich offener und schlanker zu formulieren: «Die Vollzugsbehörde kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignete Personen und Organisationen beiziehen oder diese mit bestimmten Vollzugsaufgaben betrauen und hierzu entgeltliche oder unentgeltliche Leistungsvereinbarungen abschliessen».

§8 Begleitgruppen

In der ersten Lesung wurde der Antrag, «die Mitglieder der Begleitgruppen werden im Rahmen einer Leistungsvereinbarung entschädigt» mit dem Stichentscheid des Präsidenten abgelehnt. Das Thema wurde in der zweiten Lesung nochmals intensiv diskutiert, worauf der Antrag, den Paragraphen mit folgendem Wortlaut zu ergänzen, mit 12:1 Stimmen angenommen wurde: «Mitglieder der Begleitgruppe können für besondere Aufwände entschädigt werden».

§9 Amts-, Rechts- und Vollzugshilfe

Keine Wortmeldung

§10 Mitteilungs- und Meldepflichten

Die in diesem Paragraphen postulierte Pflicht im Rahmen der Tätigkeit festgestellte Verstösse umgehend zu melden, sorgte in der Kommission für Irritation. Der Chef des Veterinäramtes stellte daraufhin klar, dass die Meldepflicht diejenigen Personen treffe, welche gemäss § 7 vom Veterinäramt beigezogen werden.

§11 Verwaltungsrechtliche Massnahmen

Bei §11 führten zwei Punkte zu Diskussionen. Zum einen die Frage, ob die Tiere und Sachen zur besseren Verständlichkeit separat aufgeführt werden sollten. Zum anderen, ob ergänzende Untersuchungen dazu dienen würden, die bestmögliche Platzierung oder Verwertung der beschlagnahmten Tiere sicherzustellen. Dieses Ansinnen wurde nach kurzer Diskussion als unnötig verworfen.

Aufgrund der intensiven Diskussion der ersten Sitzung hat das Departement zu Absatz 5 und 6 einen schriftlichen Vorschlag zuhanden der Kommission ausgearbeitet:

5. «Tiere, die vorläufig oder definitiv beschlagnahmt oder eingezogen worden sind, platzieren, veräussern, der Schlachtung oder Tötung zuzuführen»

6. «Sachen, die vorläufig oder definitiv beschlagnahmt oder eingezogen worden sind, veräussern, verwerten oder vernichten»

Der Vorschlag wurde von der Kommission einstimmig angenommen.

§12 Verwaltungsrechtliche Administrativsanktionen

5/9

Paragraph 12 beschreibt die Kaskade der verwaltungsrechtlichen Sanktionen. Mit diesem verhältnismässigen Vorgehen wurden seit der Verabschiedung der Verordnung positive Erfahrungen gemacht, weshalb es in das Gesetz überführt wurde.

§13 Information und Datenbekanntgabe

Bei Paragraph 13 führte die Abgrenzung von öffentlichem zu privatem Interesse zu Diskussionen. Anträge wurden keine gestellt.

§14 Gebühren, Vorschuss und Kautio

Bei diesem Paragraphen gab die Erhebung einer Kautio sowie der Verweis auf übergeordnetes Recht bei der Bemessung der Gebührenhöhe zu Diskussionen Anlass. Die Kautio wird nur bei bewilligungspflichtigen Tierarten erhoben und soll in ihrer Höhe die Fremdplatzierungskosten für einen Monat abdecken. Sie wird nicht (rückwirkend) bei bestehenden gültigen Bewilligungen erhoben sondern bei neubeantragten Bewilligungen oder wenn bestehende Bewilligungen verlängert werden.

Nachdem in der ersten Lesung einem Streichungsantrag des letzten Satzes von Absatz 1 stattgegeben wurde, brachte das Departement in der zweiten Lesung folgenden Antrag ein, dem von der Kommission stattgegeben wurde: «Sieht das Bundesrecht einen grösseren Gebührenrahmen vor, so gilt dieser». Damit ist sichergestellt, dass die Vollzugsbehörde den bunderechtlichen Gebührenrahmen ausschöpfen kann.

§15

Absatz 2 wurde auf Antrag des Departementes gestrichen. In der folgenden Diskussion wurde auch der Rest des Paragraphen in Frage gestellt. Dem Antrag, den ganzen Paragraphen ersatzlos zu streichen, stimmte die Kommission einstimmig zu.

§16 Kommission für Tierversuche

Keine Anträge

§17 Pflichten der Tiereigentümer und Tiereigentümerinnen

Der Chef des Veterinäramtes begründete auf Nachfrage, wieso es sehr wichtig ist, dass die Eigentümer der Tiere ihre Verantwortung wahrnehmen, auch wenn diese bspw. pensionsweise gegen Entgelt bei einem Tierhalter untergebracht sind.

§18 Herrenlose und entlaufene Tiere

Keine Wortmeldung

§19 Potenziell gefährliche Tiere, die nicht unter die Tierschutzgesetzgebung fallen

6/9

Keine Wortmeldung

§20 Zusätzliche Vorschriften zur Verhütung oder Bekämpfung

Auf Nachfrage erklärte der Chef des Veterinäramtes, dass es für die bestehenden Gesundheitsdienste, die für verschiedene Nutztiere existieren, bundesrechtliche Vorgaben gibt und es in diesem Gesetz keine zusätzlichen Regelungen braucht.

§21 Leistungen nach Bundesrecht

In diesen Paragraphen wurden die bisherigen Bestimmungen aus dem Tierseuchengesetz übernommen.

§22 Zusätzliche Leistungen

Im Gesetz wird die grundsätzliche Entschädigung festgelegt und die Möglichkeit, darüber hinauszugehen, wenn der Fall es rechtfertigt. In welchem Umfang und Rahmen ist in der Verordnung festzuhalten.

§23 Versicherungslösung

Dieser Paragraph regelt die Umsetzung der Versicherungslösung, für die der Bund die Möglichkeit einräumt.

§24 Zweck und Rechnungsführung

Dieser Fonds dient dazu, die Leistungen aus den § 21 bis § 23 zu erbringen. Auf Nachfrage erläuterte der Regierungsrat, dass die Höhe des Fonds in den letzten Jahrzehnten ausreichte, dass er aber z.B. bei einem Fall von Maul- und Klauenseuche sehr rasch an seine Grenzen stossen würde.

§25 Finanzierung und Fondsbestand

Keine Wortmeldung

§26 Festlegung der Beiträge

Keine Wortmeldung

§28 Erhebung

Keine Wortmeldung

§29 Entsorgung

Ein Kommissionsmitglied äusserte den Wunsch, dass die Tierkörpersammelstellen einheitlich benutzerfreundlich gestaltet werden, um unbeteiligten Personen hässliche Bilder zu ersparen. Der Chef des Veterinärarnamtes wies darauf hin, dass der Bau und das Betreiben der Sammelstellen Sache der regionalen Zweckverbände ist und nicht Sache des Kantons. Der unbürokratische Zugang wurde begrüsst, weil Privatpersonen auch ausserhalb der Öffnungszeiten ein verendetes Tier, das sie auf der Strasse finden, deponieren können. Das ist wichtiger als die genaue Zuteilung auf die angeschlossenen Gemeinden.

§30 ausserordentliche Beseitigung

Dieser Paragraph regelt den Ausnahmefall, wenn z.B. ein ganzer Bestand aufgrund einer Seuche gekeult werden muss.

§31 Entsorgungskosten

Keine Wortmeldungen

§32 Abholdienst

Der Abholdienst wird durch die TMF Bazenheid durchgeführt.

§33 Ausführungsvorschriften

Keine Wortmeldungen

§34 Schlachtier- und Fleischuntersuchungsgebühren

Keine Wortmeldungen

§35 Weitere Ausführungsvorschriften

Auf Nachfrage erläuterte der Chef des Veterinärarnamtes, dass die Weideschlachtung auf Bundesebene geregelt ist und es hier keine weiteren Erläuterungen braucht.

§36 Veterinärrechtliche Berufs- und Geschäftsausübungsbewilligung

Von Seiten der kantonalen Tierärztesgesellschaft wurde in der Vernehmlassung eine Liste von paratiermedizinischen Berufen deponiert, für die zwingend eine Bewilligungspflicht geregelt werden sollte. Für die Tierhalter wird es immer schwieriger herauszufinden, wer professionelle Tiermedizin anbietet. Zusätzliche bewilligungspflichtige Tätigkeiten können dann in der Verordnung bestimmt werden. Eine ausufernde Auflistung, welche ggf. der regelmässigen Anpassung bedarf macht im Gesetz wenig Sinn.

§37 Bewilligungsvoraussetzungen

8/9

Auf Nachfrage erläuterte der Chef des Veterinärarnes, dass Absatz 2 eine neue Bundesregelung im Medizinalberufegesetz aufnimmt, weil immer mehr Tierärzte im Angestelltenverhältnis arbeiten was aber trotzdem eine Ausübung des Berufs in eigener fachlicher Verantwortung entspricht.

§38 Tierärztliche Privatapotheken

Es wurde die Frage gestellt, was für einen Status Arzneimittel haben, die aus der Humanmedizin umgewidmet werden. Der Chef des Veterinärarnes erläuterte, dass gemäss Tierarzneimittelgesetzgebung die Umwidmung von (Human-)Arzneimittel möglich ist und die Abgabe solche in der Tierarzneimittelverordnung des Bundes geregelt ist.

§39 Detailhandel mit Tierarzneimitteln

Keine Wortmeldungen

§40 Bewilligungsentzug

Keine Wortmeldungen

§41 Erlöschen der Bewilligung

Keine Wortmeldungen

§42 Stellvertretung

Keine Wortmeldungen

§43 Berufsausübungsbewilligungen des Auslandes und anderer Kantone

Keine Wortmeldungen

§44 Tierärztlicher Notfalldienst

Der Chef des Veterinärarnes erläuterte, wie der Notfalldienst in Absprache mit den Tierärzten geregelt werden soll. Etliche Anliegen der Tierärzte wurden übernommen. Ein Kommissionsmitglied brachte zusätzlich folgenden Antrag ein, mit dem sich die Tierärzte für die Zukunft bezüglich dem Notfalldienst absichern könnten.

Ergänzung von §44 mit Abs. 6: «der Regierungsrat kann mit der baufragten tierärztlichen Berufsorganisation Leistungsvereinbarungen über den Notfalldienst abschliessen»

Der Antrag wurde mit 4 Ja zu 6 Nein abgelehnt. Mit § 7 besteht bereits eine generelle Grundlage um mit beauftragten und beigezogenen Organisationen Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.

§45 Hundehaltung

9/9

Keine Wortmeldung

§46

Ein Kommissionmitglied stellte Antrag, diesen Paragraphen, welcher zusätzliches kantonales Übertretungsstrafrecht enthielt, zu streichen. Dem Antrag wurde einstimmig bei einer Enthaltung entsprochen.

Schlussbestimmungen, Bereinigung mit dem Gesundheitsgesetz:

Die Schlussbestimmungen wurden nachgeführt. Diese umfassen auch die Aufhebung des Tierseuchengesetzes.

Zugunsten einer ganzheitlichen Bereinigung wäre es sinnvoll, dass auch diejenigen Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes aufgehoben würden, die jetzt noch veterinärrechtliche Regelungen enthalten. Im Nachgang zur dritten und letzten Sitzung wurde diese Bereinigung geprüft. Weil Aufgrund neuer Bundesgesetzte im Humanbereich das kantonale Gesundheitsgesetz ohnehin 2022 angepasst werden muss, schlägt das DIV im Einvernehmen mit dem DFS vor, im Moment auf Anpassungen im Gesundheitsgesetz zu verzichten.

Schlussabstimmung

Die Kommission stimmt dem Gesetz über das Veterinärwesen in der Fassung nach 2. Lesung einstimmig zu.

Rheinklingen, 29.6.2021

Der Kommissionspräsident

Daniel Vetterli

Beilagen:

Fassung der vorberatenden Kommission
Synopse

Gesetz über das Veterinärwesen (VetG)

vom ...

I.

1. Zweck, Geltungsbereich, Aufsicht und Zuständigkeiten

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Sicherstellung eines geordneten Veterinärwesens zum Wohle von Mensch und Tier sowie den einheitlichen und koordinierten Vollzug der veterinärrechtlichen Bestimmungen von Bund und Kanton.

² Es regelt den Vollzug der:

1. Tierschutzgesetzgebung des Bundes;
2. Tierseuchengesetzgebung des Bundes;
3. Heilmittelgesetzgebung des Bundes im Bereich der Tierarzneimittel;
4. Lebensmittelgesetzgebung des Bundes im Bereich der tierischen Primärproduktion sowie der Schlachtung und der Fleischkontrolle;
5. Aufsicht über die Veterinärberufe;
6. Gesetzgebung über das Halten von Hunden, soweit es um die Haltung von potentiell gefährlichen Hunden geht.

§ 2 Aufsicht und Zuständigkeiten

¹ Die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem zuständigen Departement.

² Das Veterinäramt ist für den Vollzug dieses Gesetzes und der in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Bestimmungen von Bund und Kanton zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Es ist die Vollzugsbehörde.

2. Allgemeine Bestimmungen

§ 3 Meldung von Verstössen

¹ Jede Person kann der Vollzugsbehörde mutmassliche Verstösse gegen dieses Gesetz und gegen die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Bestimmungen von Bund und Kanton melden.

² Die Meldung muss in Papierform oder elektronisch erfolgen und die erforderlichen Angaben zu Personen, Tier und Beanstandung enthalten. Die Vollzugsbehörde stellt ein entsprechendes Meldeformular zur Verfügung.

³ In dringenden Fällen ist auch eine mündliche Meldung möglich. Auf Verlangen der Vollzugsbehörde ist ein ausgefülltes Meldeformular nachzureichen.

⁴ Die meldenden Personen haben im Verfahren grundsätzlich keine Beteiligtenstellung.

⁵ Die Meldung wird in der Regel nicht weiter bearbeitet, wenn sie:

1. anonym erfolgt,
2. missbräuchlich oder offensichtlich unbegründet ist oder
3. den Anforderungen gemäss Absatz 2 nicht genügt und nach entsprechender Aufforderung der Vollzugsbehörde das Meldeformular nicht oder nicht vollständig ausgefüllt eingereicht wird.

⁶ Die Kosten für die Bearbeitung einer missbräuchlichen Meldung werden der meldenden Person auferlegt.

§ 4 Kontrollen, Zutritts-, Durchsuchungs-, Untersuchungs- und Editionsrecht

¹ Die Vollzugsorgane können jederzeit einen Betrieb oder eine Tierhaltung auf die Einhaltung der veterinärrechtlichen Bestimmungen oder der gestützt darauf erlassenen verwaltungsrechtlichen Massnahmen und Administrativsanktionen überprüfen und hierzu insbesondere angemeldete oder unangemeldete Kontrollen durchführen. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen.

² Kontrollen finden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben risikobasiert statt, wobei diejenigen Betriebe und Tierhaltungen vermehrt kontrolliert werden, bei denen bereits in der Vergangenheit verwaltungsrechtliche Massnahmen angeordnet oder verwaltungsrechtliche Administrativsanktionen ausgesprochen werden mussten.

³ Den von der Kontrolle betroffenen Beteiligten ist nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, dieser beizuwohnen.

⁴ Soweit es für den Vollzug erforderlich ist, haben die Vollzugsorgane ein Zutritts-, Durchsuchungs-, Untersuchungs- und Editionsrecht und dürfen insbesondere:

1. öffentliche und private Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten, Tierhaltungs- und Betriebseinrichtungen, Fahrzeuge, Behältnisse, Gegenstände und Geräte betreten, sich dazu Zugang verschaffen oder durchsuchen, wobei die Anwesenheit und Zustimmung des Eigentümers oder der Eigentümerin, des Besitzers oder der Besitzerin oder des Tierhalters oder der Tierhalterin nicht zwingend erforderlich ist,
2. Tiere begutachten, untersuchen oder beproben, wobei die Anwesenheit des Tierhalters oder der Tierhalterin, des Besitzers oder der Besitzerin oder des Eigentümers oder der Eigentümerin der Tiere nicht zwingend erforderlich ist,
3. Einsicht in physische oder elektronische Aufzeichnungen und Unterlagen nehmen oder deren Herausgabe verlangen und
4. Personen anhalten, identifizieren, kontrollieren, befragen und gegebenenfalls von der Polizei zu- oder vorführen lassen.

⁵ Werden die Vollzugsorgane behindert, können sie die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen.

⁶ Die Polizei erteilt den Vollzugsorganen auf deren Verlangen Auskunft darüber, ob die von einer behördlichen Kontrolle betroffenen Personen polizeilich bekannt sind.

§ 5 Mitwirkungspflicht der Verfahrensbeteiligten

¹ Personen und Organisationen, die an Verfahren vor den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden beteiligt sind, haben insbesondere:

1. behördliche Anordnungen und Weisungen zu befolgen;
2. sich auf Verlangen auszuweisen;
3. die erfragten Auskünfte zu erteilen und Informationen zur Verfügung zu stellen;
4. bei Kontrollen in geeigneter Weise mitzuwirken;
5. das Kontroll-, Zutritts- und Editionsrecht zu gewähren.

² Eine Verletzung der Mitwirkungspflicht kann bei der Anordnung verwaltungsrechtlicher Massnahmen und Administrativsanktionen angemessen berücksichtigt werden.

³ Die Verfahrensbeteiligten sind über ihre Mitwirkungspflichten im Verwaltungsverfahren und über eine bestehende strafrechtliche Anzeigepflicht der Behörden sowie ihr Recht, sich in einem Strafverfahren nicht selbst belasten zu müssen, soweit möglich zu informieren, falls eine strafrechtliche Verzeigung als wahrscheinlich erscheint. Diese Rechtsbelehrung ist zu dokumentieren.

§ 6 Zusammenarbeit mit anderen Behörden

¹ Die Vollzugsbehörde kann für die Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben die Polizei sowie Behörden des Kantons oder der Gemeinden beiziehen.

² Die beigezogenen Behörden haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Weisungen der Vollzugsbehörde zu befolgen.

§ 7 Zusammenarbeit mit Dritten

¹ Die Vollzugsbehörde kann für die Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben geeignete Personen und Organisationen beiziehen oder diese mit bestimmten Vollzugsaufgaben betrauen und hierzu entgeltliche oder unentgeltliche Leistungsvereinbarungen abschliessen.

² Leistungsvereinbarungen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departementes.

§ 8 Begleitgruppen

¹ Die Vollzugsbehörde kann Begleitgruppen oder Fachstäbe einsetzen, die die verschiedenen behördlichen und privaten Bemühungen koordinieren. In der Regel übernimmt die Vollzugsbehörde den Vorsitz.

² Der Einsatz von Begleitgruppen oder Fachstäben zielt auf eine dem Einzelfall angemessene Begleitung der Beteiligten sowie eine möglichst rasche und nachhaltige Wiederherstellung des gesetzeskonformen Zustandes ab.

³ Die betroffenen Behörden und Mitglieder der Begleitgruppe oder des Fachstabs sind berechtigt, mit Bezug auf die konkreten Fälle insbesondere Informationen und Unterlagen auszutauschen.

⁴ Die betroffenen Behörden und Mitglieder der Begleitgruppe oder des Fachstabs orientieren das ihnen vorgesetzte Departement.

⁵ Mitglieder der Begleitgruppe können für besondere Aufwände entschädigt werden.

§ 9 Amts-, Rechts- und Vollzugshilfe

¹ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden leisten den in- und ausländischen Verwaltungsbehörden sowie den Strafbehörden von Bund und Kantonen Amts-, Rechts- und Vollzugshilfe.

² Im Rahmen dieser Amts-, Rechts- und Vollzugshilfe sind die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden berechtigt, insbesondere Informationen und Unterlagen auszutauschen.

§ 10 Mitteilungs- und Meldepflichten

¹ Entscheide, Verfügungen und Urteile von Verwaltungs- oder Strafbehörden, die sich auf veterinärrechtliche Bestimmungen von Bund oder Kanton stützen oder den Vollzug derselben betreffen, sind der Vollzugsbehörde zu eröffnen.

² Die Vollzugsbehörde eröffnet ihre Entscheide den Verwaltungsbehörden, deren Vollzugsbereich tangiert wird, und meldet Vorgänge, Vorfälle und Feststellungen, die nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, den zuständigen Verwaltungsbehörden.

³ Verwaltungs- und Strafbehörden sowie für den Vollzug beigezogene oder beauftragte Personen und Organisationen, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Verstösse gegen dieses Gesetz, die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen oder die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Bestimmungen von Bund oder Kanton feststellen, haben diese umgehend der Vollzugsbehörde schriftlich zu melden und soweit möglich zu dokumentieren.

⁴ Die Politischen Gemeinden haben der Vollzugsbehörde innert zehn Tagen nach der einwohnerrechtlichen Abmeldung den Wegzug einer Person aus ihrer Gemeinde und, soweit bekannt, deren neuen Wohnsitz zu melden, sofern ihnen die Vollzugsbehörde den Entscheid mitgeteilt hat, mit dem eine verwaltungsrechtliche Administrativsanktion gemäss § 12 Absatz 1 Ziffern 3 bis 5 gegen diese Person ausgesprochen worden ist.

§ 11 Verwaltungsrechtliche Massnahmen

¹ Die Vollzugsbehörde kann zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes und zur Verhinderung künftiger Widerhandlungen gegen die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Bestimmungen von Bund und Kanton insbesondere:

1. Anordnungen und Weisungen erteilen;
2. Sperren, Beschränkungen und Verbote aussprechen;
3. Bewilligungen erteilen und diese mit Einschränkungen, Auflagen und Bedingungen versehen;
4. Tiere und Sachen vorläufig oder definitiv beschlagnahmen oder einziehen;
5. Tiere, die vorläufig oder definitiv beschlagnahmt oder eingezogen worden sind, platzieren, veräussern, der Schlachtung oder Tötung zuführen;
6. Sachen, die vorläufig oder definitiv beschlagnahmt oder eingezogen worden sind, veräussern, verwerten oder vernichten.

§ 12 Verwaltungsrechtliche Administrativsanktionen

¹ Werden Verstösse gegen die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Bestimmungen von Bund oder Kanton oder gegen gestützt darauf erlassene behördliche Massnahmen festgestellt, kann die Vollzugsbehörde zusätzlich oder an Stelle von verwaltungsrechtlichen Massnahmen gemäss § 11 folgende verwaltungsrechtlichen Administrativsanktionen aussprechen:

1. Verwarnung;
2. Verweis;
3. Tätigkeits-, Betriebs- oder Tierhaltebeschränkung;
4. Tätigkeits-, Betriebs- oder Tierhalteverbot;
5. Bewilligungsentzug.

² Einem Tätigkeits-, Betriebs- oder Tierhalteverbot und einem Bewilligungsentzug hat in der Regel eine mildere verwaltungsrechtliche Administrativsanktion voranzugehen.

³ Wird eine Verwarnung, ein Verweis oder eine Tätigkeits-, Betriebs- oder Tierhaltebeschränkung ausgesprochen, kann für den Fall eines neuerlichen Verstosses eine schärfere Administrativsanktion angedroht werden.

§ 13 Information und Datenbekanntgabe

¹ Sofern ein öffentliches Interesse besteht, können die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden die Öffentlichkeit über ihre amtliche Tätigkeiten sowie über angeordnete Massnahmen und ausgesprochene Administrativsanktionen in geeigneter Weise informieren.

² Sie sind berechtigt, den beigezogenen Behörden, Personen und Organisationen die zur Erfüllung von deren Aufgaben nötigen Daten bekanntzugeben.

§ 14 Gebühren, Vorschuss und Kautio

¹ Die Vollzugsbehörde erhebt für ihre Aufwendungen, Dienstleistungen, Kontrollen, Bewilligungen und Entscheide Gebühren, die sich in ihrer Höhe nach der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden (VGV)¹⁾ richten. Sieht das Bundesrecht einen grösseren Gebührenrahmen vor, so gilt dieser.

² Die Vollzugsbehörde kann einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der mutmasslich anfallenden Gebühr verlangen.

³ Wird um eine Bewilligung ersucht, kann die Vollzugsbehörde zusätzlich eine Kautio zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten für den Aufwand verlangen, der bei einem allfälligen Bewilligungsentzug und den dazu anzuordnenden und zu vollstreckenden Massnahmen oder Administrativsanktionen entstehen könnte. Die Kautio ist durch Hinterlegung bei der Vollzugsbehörde oder durch Beibringung einer schweizerischen Bankgarantie zu leisten.

⁴ Werden der Kostenvorschuss oder die Kautio trotz Hinweis auf die Säumnisfolgen nicht fristgerecht geleistet, tritt die Vollzugsbehörde auf das Gesuch nicht ein oder entzieht eine bereits erteilte Bewilligung.

⁵ Wird die Bewilligung entzogen oder fällt sie dahin, wird die Kautio nach Abzug allfälliger Kosten gemäss Absatz 3 zurückerstattet. Es besteht kein Anspruch auf Verzinsung.

⁶ Entrichtete Bewilligungsgebühren werden, unabhängig vom Bestand der Bewilligung, nicht zurückerstattet.

3. Besondere Bestimmungen zur Tierschutzgesetzgebung des Bundes

§ 15 Kommission für Tierversuche

¹ Der Regierungsrat setzt eine eigene oder zusammen mit anderen Kantonen eine gemeinsame Kommission für Tierversuche ein.

§ 16 Pflichten der Tiereigentümer und Tiereigentümerinnen

¹ Tiereigentümer und Tiereigentümerinnen, die ihre Tiere nicht selber halten oder transportieren und von einer tierschutzwidrigen Haltung oder einem tierschutzwidrigen Transport ihres Tieres Kenntnis erhalten, sind verpflichtet, sofort die notwendigen Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes zu ergreifen.

² Die Pflichten des Halters oder der Halterin dieser Tiere werden dadurch nicht berührt.

¹⁾ RB 631.1

§ 17 Herrenlose und entlaufene Tiere

¹ Herrenlose oder entlaufene Heim-, Nutz- und Versuchstiere sind wenn möglich einzufangen und geeignet unterzubringen.

² Sie können getötet werden, wenn:

1. es nicht oder nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand möglich ist, sie einzufangen, oder
2. sie innert 60 Tagen nach ihrer Behändigung nicht dauerhaft geeignet untergebracht werden können.

³ Der Regierungsrat bezeichnet die kantonale Fundstelle gemäss Artikel 720a Absatz 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Mit dieser Aufgabe können auch Private betraut werden.

§ 18 Potenziell gefährliche Tiere, die nicht unter die Tierschutzgesetzgebung fallen

¹ Bei potenziell gefährlichen Tieren, die nicht unter die Tierschutzgesetzgebung fallen, finden die Bestimmungen im Abschnitt 2 dieses Gesetzes sinngemäss Anwendung.

4. Besondere Bestimmungen zur Tierseuchengesetzgebung des Bundes

4.1 Zusätzliche kantonale Regelungen

§ 19 Zusätzliche Vorschriften zur Verhütung oder Bekämpfung

¹ Der Regierungsrat kann Vorschriften zur Verhütung oder Bekämpfung von Tierkrankheiten und -seuchen erlassen, die nicht unter das Bundesrecht fallen, soweit solche Krankheiten und Seuchen die öffentliche Gesundheit oder den kantonalen Tierbestand gefährden.

² Er regelt die Entschädigung der Tierärzte und Tierärztinnen für Verrichtungen zur Durchführung tierseuchenpolizeilicher Massnahmen.

4.2 Leistungen des Kantons

§ 20 Leistungen nach Bundesrecht

¹ Für die Leistungen nach Bundesrecht legt der Regierungsrat innerhalb des bundesrechtlichen Rahmens Höhe, Art und Umfang der Entschädigungen sowie der zu übernehmenden Verhütungs- und Bekämpfungskosten fest.

§ 21 Zusätzliche Leistungen

¹ Der Kanton kann zusätzliche Leistungen erbringen.

² Der Regierungsrat bezeichnet diese Leistungen und legt ihre Art und Höhe und ihren Umfang fest.

§ 22 Versicherungslösung

¹ Der Regierungsrat kann die Halter und Halterinnen einer bestimmten Tierkategorie auf entsprechendes Gesuch einer betreffenden Produzentenorganisation kollektiv gegen die wirtschaftlichen Folgen rechtmässig angeordneter Verhütungs- oder Bekämpfungsmassnahmen versichern.

² Zur Finanzierung der Versicherungskosten legt der Regierungsrat Sonderbeiträge in den Tierseuchenfonds fest, die von den Versicherten zusätzlich zu allfälligen ordentlichen Beiträgen zu leisten sind.

³ Die Sonderbeiträge werden im Tierseuchenfonds als Versicherung separat ausgewiesen. Unterdeckungen sind von den Versicherten auszugleichen; Überschüsse werden ihnen zurückerstattet oder der entsprechenden Tierkategorie gutgeschrieben.

4.3 Tierseuchenfonds

§ 23 Zweck und Rechnungsführung

¹ Die Leistungen des Kantons gemäss § 21 bis § 23 werden aus dem Tierseuchenfonds erbracht.

² Über den Fonds wird eine eigene Rechnung geführt.

³ Das Vermögen des Fonds ist angemessen zu verzinsen.

§ 24 Finanzierung und Fondsbestand

¹ Der Fonds wird geäuftnet durch:

1. Beiträge der Tierhalter und Tierhalterinnen;
2. Beiträge des Kantons, die mindestens der Beitragssumme der Tierhalter und Tierhalterinnen ohne allfällige Sonderbeiträge gemäss § 23 entsprechen;
3. Gebühren für Viehhandelsbewilligungen;
4. Bussen und Geldstrafen aus Delikten gegen die Tierseuchengesetzgebung von Bund und Kanton.

² Der Fonds weist in der Regel einen Bestand von zwei bis vier Millionen Franken auf.

§ 25 Festlegung der Beiträge

¹ Der Regierungsrat legt die Beiträge nach Tierkategorien sowie einen Mindestbeitrag für alle beitragspflichtigen Tierhalter und Tierhalterinnen fest.

² Er bemisst die Beiträge nach der Seuchenlage und dem finanziellen Bedarf.

§ 26 Vorschüsse

¹ Reichen die Mittel des Fonds nicht aus, leistet die Staatskasse Vorschüsse. Diese sind angemessen zu verzinsen.

§ 27 Erhebung

¹ Der Regierungsrat regelt die Ermittlung der Zahl der Tiere und den Bezug der Beiträge.

4.4 Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

§ 28 Entsorgung

¹ Die Politischen Gemeinden haben mit einer regionalen Tierkörpersammelstelle die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten sicherzustellen.

² Die ordentliche Entsorgung hat über eine von der Vollzugsbehörde genehmigte regionale Tierkörpersammelstelle zu erfolgen. Umgestandenes Grossvieh sowie überraschend anfallende grössere Mengen Tierkörper können direkt abgeholt werden.

³ Die unschädliche Beseitigung von Tieren, die wegen einer anzeigepflichtigen Krankheit umgestanden sind oder abgetan werden müssen, erfolgt nach Weisung der Vollzugsbehörde.

§ 29 Ausserordentliche Beseitigung

¹ Tierkörper, die weder einer Beseitigungsanlage zugeführt noch auf eine andere Weise verwertet werden können, sind nach Anweisung der Vollzugsbehörde zu beseitigen.

§ 30 Entsorgungskosten

¹ Die Politischen Gemeinden tragen die Kosten für den Betrieb der regionalen Tierkörpersammelstellen. Sie können diese Kosten auf die Verursacher und Verursacherinnen von tierischen Nebenprodukten abwälzen.

² Die gewerbsmässigen Verursacher und Verursacherinnen von tierischen Nebenprodukten, die diese über die regionale Tierkörpersammelstelle entsorgen, sind gegenüber dem Kanton kostenpflichtig. Die entsprechenden Beiträge fallen in den Tierseuchenfonds.

³ Die Betreiber und Betreiberinnen der regionalen Tierkörpersammelstellen melden der Vollzugsbehörde die gewerbsmässigen Verursacher und Verursacherinnen und deren Liefermengen.

§ 31 Abholdienst

¹ Die Betreiber und Betreiberinnen von regionalen Tierkörpersammelstellen regeln den Abholdienst mit den von der Vollzugsbehörde bezeichneten Entsorgungsbetrieben direkt.

5. Besondere Bestimmungen zur Heilmittelgesetzgebung im Bereich der Tierarzneimittel

§ 32 Ausführungsvorschriften

¹ Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug der Heilmittelgesetzgebung von Bund und Kanton im Bereich der Tierarzneimittel erforderlichen Ausführungsvorschriften.

6. Besondere Bestimmungen zur Lebensmittelgesetzgebung im Bereich der tierischen Primärproduktion sowie der Schlachtung und Fleischkontrolle

§ 33 Schlachtier- und Fleischuntersuchungsgebühren

¹ Die amtliche Schlachtier- und Fleischuntersuchung ist gebührenpflichtig.

² Der Regierungsrat bestimmt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben die Höhe der zu entrichtenden Untersuchungsgebühren.

§ 34 Weitere Ausführungsvorschriften

¹ Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung im Bereich der tierischen Primärproduktion sowie der Schlachtung und Fleischkontrolle erforderlichen weiteren Ausführungsvorschriften.

7. Besondere Bestimmungen zur Aufsicht über die Veterinärberufe

§ 35 Veterinärrechtliche Berufs- und Geschäftsausübungsbewilligung

¹ Wer die nachfolgenden Tätigkeiten ausüben will, bedarf einer veterinärrechtlichen Berufs- und Geschäftsausübungsbewilligung der Vollzugsbehörde:

1. Tierärzte und Tierärztinnen, die ihre Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung ausüben;
2. Betreiber und Betreiberinnen eines Tierheims mit mehr als fünf Pflegeplätzen;
3. Betreiber und Betreiberinnen eines gewerbsmässigen Tierbetreuungsdienstes für mehr als fünf Tiere;
4. Personen, die gewerbsmässig Tiere abgeben;

5. Klauen- und Hufpfleger sowie Klauen- und Hufpflegerinnen;
6. Viehhändler und Viehhändlerinnen;
7. Betreiber und Betreiberinnen eines Zoofachhandelsgeschäftes;
8. Betreiber und Betreiberinnen einer Station für künstliche Besamung;
9. Eigenbestandesbesamer und Eigenbestandesbesamerinnen;
10. Besamungstechniker und Besamungstechnikerinnen;
11. Detailhandel mit Tierarzneimitteln.

² Personen, die sich in Ausbildung zu einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit befinden und diese unter fachlicher Aufsicht ausüben wollen, benötigen eine Praktikanten- oder Assistenzbewilligung der Vollzugsbehörde. Die allgemeinen Bewilligungsvoraussetzungen gelten sinngemäss.

³ Der Regierungsrat kann weitere Tätigkeiten der Bewilligungspflicht unterstellen oder die Bewilligungspflicht einschränken.

§ 36 Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Berufs- und Geschäftsausübungsbewilligung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person:

1. über die von der Gesetzgebung verlangten Kenntnisse verfügt,
2. Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet und
3. vertrauenswürdig ist.

² Wer in eigener fachlicher Verantwortung einen Beruf des Veterinärwesens ausüben will, muss über die erforderlichen und geeigneten Ausrüstungen, Einrichtungen und Räumlichkeiten verfügen sowie den Abschluss einer angemessenen Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Die Vollzugsbehörde kann in begründeten Fällen Bewilligungen für nicht ortsgebundene Tätigkeiten erteilen.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Bewilligungsvoraussetzungen.

§ 37 Tierärztliche Privatapotheken

¹ Wer eine tierärztliche Privatapotheke führen will, bedarf einer Bewilligung der Vollzugsbehörde.

² Die Bewilligung kann nur Tierärzten und Tierärztinnen erteilt werden, die über eine Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung verfügen.

³ Sie berechtigt ausschliesslich zur Abgabe von Tierarzneimitteln an die Eigentümer und Eigentümerinnen, Halter und Halterinnen sowie Betreuer und Betreuerinnen von zu behandelnden Tieren oder Tierbeständen, die der Tierarzt oder die Tierärztin kennt.

⁴ Der Regierungsrat regelt die weiteren Voraussetzungen für die Führung einer tierärztlichen Privatapotheke.

§ 38 Detailhandel mit Tierarzneimitteln

¹ Der Detailhandel mit Tierarzneimitteln bedarf einer Bewilligung der Vollzugsbehörde.

² Die Bewilligung berechtigt zum gewerbsmässigen Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln und kann nur Zoofach- und Imkereigeschäften erteilt werden.

³ Der Regierungsrat regelt die Bewilligungsvoraussetzungen für den Detailhandel mit Tierarzneimitteln.

§ 39 Bewilligungsentzug

¹ Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind, insbesondere wenn der Inhaber oder die Inhaberin:

1. schwerwiegend oder wiederholt Berufspflichten verletzt hat;
2. Auflagen und Bedingungen nicht einhält oder nicht eingehalten hat;
3. andere Handlungen oder Unterlassungen begangen hat, die mit seiner oder ihrer Vertrauensstellung nicht vereinbar sind.

² Sie wird auch entzogen, wenn nachträglich Tatsachen festgestellt werden, auf Grund derer sie hätte verweigert werden müssen. In einem solchen Fall findet § 12 Absatz 2 keine Anwendung.

§ 40 Erlöschen der Bewilligung

¹ Die Bewilligung erlischt mit:

1. dem Tod des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin;
2. dem in einem Strafverfahren gegen den Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin rechtskräftig ausgesprochenen Berufsverbot;
3. der schriftlichen Verzichtserklärung des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin gegenüber der Vollzugsbehörde.

§ 41 Stellvertretung

¹ Ist eine Person, die über eine veterinärrechtliche Berufs- und Geschäftsausübungsbewilligung verfügt, vorübergehend abwesend, verhindert oder ist sie verstorben, kann sie beziehungsweise können ihre Erben zwecks Weiterführung der Berufs- und Geschäftstätigkeit einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin einsetzen, sofern die Stellvertretung nicht anderweitig geregelt ist.

² Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin hat die gesetzlichen Bewilligungsvoraussetzungen zu erfüllen und handelt in eigener fachlicher Verantwortung.

³ Eine Stellvertretung, die länger als 90 Tage dauert, ist der Vollzugsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 42 Berufsausübungsbewilligungen des Auslandes und anderer Kantone

¹ Inhaber und Inhaberinnen einer ausländischen Berufsausübungsbewilligung haben der Vollzugsbehörde anzuzeigen, wenn sie in Anwendung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit¹⁾ eine bewilligungspflichtige Tätigkeit während höchstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr im Kanton Thurgau ausüben wollen.

² Der Anzeige sind beizulegen:

1. eine Bescheinigung über die Rechtmässigkeit der Berufsausübung im Herkunftsstaat und
2. eine Bescheinigung der zuständigen eidgenössischen oder kantonalen Behörden über die Gleichwertigkeit der erforderlichen Diplome und Weiterbildungstitel.

§ 43 Tierärztlicher Notfalldienst

¹ Der Regierungsrat beauftragt eine tierärztliche Berufsorganisation mit der Organisation, Koordination und Kontrolle eines zweckmässigen tierärztlichen Notfalldienstes. Diese regelt die sich aus dem Notfalldienst ergebenden Rechte und Pflichten in einem Notfalldienstreglement, das von der Vollzugsbehörde zu prüfen und vom zuständigen Departement zu genehmigen ist. Die Berufsorganisation hat der Vollzugsbehörde Verstösse gegen das Notfalldienstreglement zu melden.

² Tierärzte und Tierärztinnen, die ihre Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, sind zur angemessenen Beteiligung am Notfalldienst verpflichtet. Wer Notfalldienst leistet, hat den Aufenthaltsort während dieser Zeit so zu wählen, dass der Notfalldienst gewährleistet ist. Jeder Tierarzt und jede Tierärztin ist dafür verantwortlich, dass der Notfalldienst für die bei ihm oder ihr in Behandlung stehenden Tiere gewährleistet ist.

³ Ist eine zum tierärztlichen Notfalldienst verpflichtete Person aus wichtigen Gründen verhindert, diesen zu leisten, kann sie durch die vom Regierungsrat beauftragte tierärztliche Berufsorganisation auf Gesuch hin von der Pflicht zur Notfalldienstleistung befreit werden. In diesen Fällen hat sie eine Ersatzabgabe gemäss Notfalldienstreglement zu leisten, maximal jedoch Fr. 6'000 pro Jahr. Die Ersatzabgaben werden zur Organisation und Sicherstellung des Notfalldienstes verwendet. Die vom Regierungsrat beauftragte tierärztliche Berufsorganisation legt der Vollzugsbehörde hierüber auf Verlangen Rechenschaft ab.

⁴ Entscheide der vom Regierungsrat beauftragten tierärztlichen Berufsorganisation über die Entbindung oder den Ausschluss von der Notfalldienstpflicht sowie über die Leistung von Ersatzabgaben können bei der Vollzugsbehörde angefochten werden.

¹⁾ [SR 0.142.112.681](#)

⁵ Die Vollzugsbehörde teilt der vom Regierungsrat beauftragten tierärztlichen Berufsorganisation ihre Entscheide über die Erteilung oder den Entzug von tierärztlichen Berufsausübungsbewilligungen mit.

8. Besondere Bestimmungen zur Gesetzgebung über das Halten von Hunden

§ 44 Hundehaltung

¹ Soweit die Tierschutz- oder Tierseuchengesetzgebung des Bundes die Haltung von Hunden regelt, damit Mensch und Tier nicht gefährdet oder belästigt werden, richten sich Vollzug und Zuständigkeit nach der Gesetzgebung über das Halten von Hunden.

² Soweit es um die Haltung von potentiell gefährlichen Hunden geht, finden auf das Verfahren die Bestimmungen im Abschnitt 2 dieses Gesetzes ergänzend zur Gesetzgebung über das Halten von Hunden Anwendung.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

Der Erlass RB 916.40 (Gesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen [Tierseuchengesetz] vom 21. November 1984) wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Synopse

Gesetz über das Veterinärwesen (VetG)

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 4/107)
<p>§ 3 Meldung von Verstössen</p> <p>¹ Jede Person kann der Vollzugsbehörde mutmassliche Verstösse gegen dieses Gesetz und gegen die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Bestimmungen von Bund und Kanton melden.</p> <p>² Die Meldung muss schriftlich erfolgen und die erforderlichen Angaben zu Personen, Tier und Beanstandung enthalten. Die Vollzugsbehörde stellt ein entsprechendes Meldeformular zur Verfügung.</p> <p>³ In dringenden Fällen ist auch eine mündliche Meldung möglich. Auf Verlangen der Vollzugsbehörde ist ein ausgefülltes Meldeformular nachzureichen.</p> <p>⁴ Die meldenden Personen sind auf Anfrage hin darüber zu informieren, wie mit ihrer Meldung verfahren worden ist, haben aber in einem Verfahren, das durch ihre Meldung ausgelöst worden ist, grundsätzlich keine Beteiligungsstellung.</p> <p>⁵ Die Meldung wird in der Regel nicht weiter bearbeitet, wenn sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. anonym erfolgt, 2. missbräuchlich oder offensichtlich unbegründet ist oder 3. den Anforderungen gemäss Absatz 2 nicht genügt und nach entsprechender Aufforderung der Vollzugsbehörde das Meldeformular nicht oder nicht vollständig ausgefüllt eingereicht wird. <p>⁶ Die Kosten für die Bearbeitung einer missbräuchlichen oder offensichtlich unbegründeten Meldung können der meldenden Person auferlegt werden.</p>	<p>Gesetz über das Veterinärwesen (VetG)</p> <p>I.</p> <p>² Die Meldung muss <u>schriftlich</u> in Papierform oder elektronisch erfolgen und die erforderlichen Angaben zu Personen, Tier und Beanstandung enthalten. Die Vollzugsbehörde stellt ein entsprechendes Meldeformular zur Verfügung.</p> <p>⁴ Die meldenden Personen sind auf Anfrage hin darüber zu informieren, wie mit ihrer Meldung verfahren worden ist, haben aber in einem <u>im</u> Verfahren, das durch ihre Meldung ausgelöst worden ist, grundsätzlich keine Beteiligungsstellung.</p> <p>⁶ Die Kosten für die Bearbeitung einer missbräuchlichen oder offensichtlich unbegründeten Meldung können <u>werden</u> der meldenden Person auferlegt werden.</p>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorbereitenden Kommission (20/GE 4/107)
<p>§ 6 Zusammenarbeit mit anderen Behörden</p> <p>¹ Die Vollzugsbehörde kann für die Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben die Polizei sowie Behörden des Kantons oder der Gemeinden beiziehen.</p> <p>² Die Vollzugsbehörde ist für den Vollzug verantwortlich. Die beigezogenen Behörden haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Weisungen der Vollzugsbehörde zu befolgen.</p>	<p>² Die Vollzugsbehörde ist für den Vollzug verantwortlich. Die beigezogenen Behörden haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Weisungen der Vollzugsbehörde zu befolgen.</p>
<p>§ 7 Zusammenarbeit mit Dritten</p> <p>¹ Die Vollzugsbehörde kann für die Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben Inhaber und Inhaberinnen einer veterinärrechtlichen Bewilligung, Tierschutzorganisationen, Tierheime und andere geeignete Personen und Organisationen beiziehen oder diese mit bestimmten Vollzugsaufgaben betrauen und hierzu entgeltliche oder unentgeltliche Leistungsvereinbarungen abschliessen.</p> <p>² Leistungsvereinbarungen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departementes.</p>	<p>¹ Die Vollzugsbehörde kann für die Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben Inhaber und Inhaberinnen einer veterinärrechtlichen Bewilligung, Tierschutzorganisationen, Tierheime und andere geeignete Personen und Organisationen beiziehen oder diese mit bestimmten Vollzugsaufgaben betrauen und hierzu entgeltliche oder unentgeltliche Leistungsvereinbarungen abschliessen.</p>
<p>§ 8 Begleitgruppen</p> <p>¹ Die Vollzugsbehörde kann Begleitgruppen oder Fachstäbe einsetzen, die die verschiedenen behördlichen und privaten Bemühungen koordinieren. In der Regel übernimmt die Vollzugsbehörde den Vorsitz.</p> <p>² Der Einsatz von Begleitgruppen oder Fachstäben zielt auf eine dem Einzelfall angemessene Begleitung der Beteiligten sowie eine möglichst rasche und nachhaltige Wiederherstellung des gesetzeskonformen Zustandes ab.</p> <p>³ Die betroffenen Behörden und Mitglieder der Begleitgruppe oder des Fachstabs sind berechtigt, mit Bezug auf die konkreten Fälle insbesondere Informationen und Unterlagen auszutauschen.</p> <p>⁴ Die betroffenen Behörden und Mitglieder der Begleitgruppe oder des Fachstabs orientieren das ihnen vorgesetzte Departement.</p>	

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 4/107)
<p>§ 11 Verwaltungsrechtliche Massnahmen</p> <p>¹ Die Vollzugsbehörde kann zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes und zur Verhinderung künftiger Widerhandlungen gegen die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Bestimmungen von Bund und Kanton insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anordnungen und Weisungen erteilen; 2. Sperren, Beschränkungen und Verbote aussprechen; 3. Bewilligungen erteilen und diese mit Einschränkungen, Auflagen und Bedingungen versehen; 4. Tiere und Sachen vorläufig oder definitiv beschlagnahmen oder einziehen; 5. Tiere und Sachen, die vorläufig oder definitiv beschlagnahmt oder eingezogen worden sind, veräußern oder verwerten; 6. Tiere und Sachen, die vorläufig oder definitiv beschlagnahmt oder eingezogen worden sind, der Tötung, Schlachtung oder Vernichtung zuführen. 	<p>⁵ Mitglieder der Begleitgruppe können für besondere Aufwände entschädigt werden.</p> <p>5. Tiere und Sachen, die vorläufig oder definitiv beschlagnahmt oder eingezogen worden sind, <u>platzieren</u>, <u>veräußern</u>, <u>der Schlachtung oder verwerten</u> <u>Tötung</u> <u>zuführen</u>;</p> <p>6. Tiere und Sachen, die vorläufig oder definitiv beschlagnahmt oder eingezogen worden sind, <u>der Tötung</u>, <u>Schlachtung</u> <u>veräußern</u>, <u>verwerten</u> oder <u>Vernichtung</u> <u>zuführen</u> <u>vernichten</u>.</p>
<p>§ 14 Gebühren, Vorschuss und Kaution</p> <p>¹ Die Vollzugsbehörde erhebt für ihre Aufwendungen, Dienstleistungen, Kontrollen, Bewilligungen und Entscheide Gebühren, die sich in ihrer Höhe nach der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden (VG¹) richten. Vorbehalten bleiben abweichende bundesrechtliche Bestimmungen.</p>	<p>¹ Die Vollzugsbehörde erhebt für ihre Aufwendungen, Dienstleistungen, Kontrollen, Bewilligungen und Entscheide Gebühren, die sich in ihrer Höhe nach der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden (VG²) richten. Vorbehalten bleiben abweichende bundesrechtliche Bestimmungen <u>Sieht das Bundesrecht einen grösseren Gebührenrahmen vor, so gilt dieser.</u></p>

¹ RB 631.1

² RB 631.1

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorbereitenden Kommission (20/GE 4/107)
<p>² Die Vollzugsbehörde kann einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der mutmasslich anfallenden Gebühr verlangen.</p> <p>³ Wird um eine Bewilligung ersucht, kann die Vollzugsbehörde zusätzlich eine Kautions zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten für den Aufwand verlangen, der bei einem allfälligen Bewilligungsentzug und den dazu anzuordnenden und zu vollstreckenden Massnahmen oder Administrativsanktionen entstehen könnte. Die Kautions ist durch Hinterlegung bei der Vollzugsbehörde oder durch Beibringung einer schweizerischen Bankgarantie zu leisten.</p> <p>⁴ Werden der Kostenvorschuss oder die Kautions trotz Hinweis auf die Säumnisfolgen nicht fristgerecht geleistet, tritt die Vollzugsbehörde auf das Gesuch nicht ein oder entzieht eine bereits erteilte Bewilligung.</p> <p>⁵ Wird die Bewilligung entzogen oder fällt sie dahin, wird die Kautions nach Abzug allfälliger Kosten gemäss Absatz 3 zurückerstattet. Es besteht kein Anspruch auf Verzinsung.</p> <p>⁶ Entrichtete Bewilligungsgebühren werden, unabhängig vom Bestand der Bewilligung, nicht zurückerstattet.</p>	
<p>§ 15 Verfahren und Rechtsschutz</p> <p>¹ Gegen Entscheide der Vollzugsbehörde kann beim zuständigen Departement Rekurs erhoben werden. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Bundes.</p> <p>² Die Vollzugsbehörde ist berechtigt, gegen Entscheide der Verwaltungsbehörden, die in Anwendung dieses Gesetzes oder der in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Bestimmungen von Bund oder Kanton gefällt worden sind, selbstständig Rechtsmittel zu ergreifen.</p> <p>³ Beschwerden gegen Vollstreckungsentscheide der Vollzugsbehörde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.</p>	<p>§ 15 Gelöscht.</p>
	<p>§ 15 Kommission für Tierversuche</p>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 4/107)
<p>§ 16 Kommission für Tierversuche</p> <p>1 Der Regierungsrat setzt eine eigene oder zusammen mit anderen Kantonen eine gemeinsame Kommission für Tierversuche ein.</p>	<p>1 Der Regierungsrat setzt eine eigene oder zusammen mit anderen Kantonen eine gemeinsame Kommission für Tierversuche ein.</p> <p>§ 16 <u>Kommission für Tierversuche</u><u>Pflichten der Tiereigentümer und Tiereigentümerinnen</u></p> <p>1 Der Regierungsrat setzt eine eigene Tiereigentümer und Tiereigentümerinnen, die ihre Tiere nicht selber halten, oder zusammen mit anderen Kantonen eine gemeinsame Kommission für Tierversuche eintransportieren und von einer tierschutzwidrigen Haltung oder einem tierschutzwidrigen Transport ihres Tieres Kenntnis erhalten, sind verpflichtet, sofort die notwendigen Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes zu ergreifen.</p> <p>2 Die Pflichten des Halters oder der Halterin dieser Tiere werden dadurch nicht berührt.</p>
<p>§ 17 Pflichten der Tiereigentümer und Tiereigentümerinnen</p> <p>1 Tiereigentümer und Tiereigentümerinnen, die ihre Tiere nicht selber halten oder transportieren und von einer tierschutzwidrigen Haltung oder einem tierschutzwidrigen Transport ihres Tieres Kenntnis erhalten, sind verpflichtet, sofort die notwendigen Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes zu ergreifen.</p> <p>2 Die Pflichten des Halters oder der Halterin dieser Tiere werden dadurch nicht berührt.</p>	<p>§ 17 <u>Pflichten der Tiereigentümer-Herrenlose und Tiereigentümerinnenentlaufene Tiere</u></p> <p>1 Tiereigentümer und Tiereigentümerinnen, die ihre Tiere nicht selber halten-Herrenlose oder transportieren-entlaufene Heim-, Nutz- und von einer tierschutzwidrigen Haltung oder einem tierschutzwidrigen Transport ihres Tieres Kenntnis erhalten, Versuchtstiere sind verpflichtet, sofort die notwendigen Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes zu ergreifen-wenn möglich einzufangen und geeignet unterzubringen.</p> <p>2 Die Pflichten des Halters oder der Halterin dieser Tiere können getötet werden-dadurch nicht berührt-, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. es nicht oder nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand möglich ist, sie einzufangen, oder 2. sie innert 60 Tagen nach ihrer Behändigung nicht dauerhaft geeignet untergebracht werden können. <p>3 Der Regierungsrat bezeichnet die kantonale Fundstelle gemäss Artikel 720a Absatz 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Mit dieser Aufgabe können auch Private betraut werden.</p>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 4/107)
<p>§ 18 Herrenlose und entlaufene Tiere</p> <p>¹ Herrenlose oder entlaufene Heim-, Nutz- und Versuchstiere sind wenn möglich einzufangen und geeignet unterzubringen.</p> <p>² Sie können getötet werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. es nicht oder nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand möglich ist, sie einzufangen, oder 2. sie innert 60 Tagen nach ihrer Behändigung nicht dauerhaft geeignet untergebracht werden können. <p>³ Der Regierungsrat bezeichnet die kantonale Fundstelle gemäss Artikel 720a Absatz 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Mit dieser Aufgabe können auch Private betraut werden.</p>	<p>§ 18 Herrenlose und entlaufene Potenziell gefährliche Tiere, die nicht unter die Tierschutzgesetzgebung fallen</p> <p>¹ Herrenlose oder entlaufene Heim-, Nutz- und Versuchstiere sind wenn möglich einzufangen und geeignet unterzubringen. Bei potenziell gefährlichen Tieren, die nicht unter die Tierschutzgesetzgebung fallen, finden die Bestimmungen im Abschnitt 2 dieses Gesetzes sinngemäss Anwendung.</p> <p>² Gelöscht.</p> <p>³ Gelöscht.</p>
<p>§ 19 Potenziell gefährliche Tiere, die nicht unter die Tierschutzgesetzgebung fallen</p> <p>¹ Bei potenziell gefährlichen Tieren, die nicht unter die Tierschutzgesetzgebung fallen, finden die Bestimmungen im Abschnitt 2 dieses Gesetzes sinngemäss Anwendung.</p>	<p>§ 19 Gelöscht.</p>
<p>4.1. Zusätzliche kantonale Regelungen</p>	<p>4.1. Gelöscht.</p>
<p>4.1 Zusätzliche kantonale Regelungen</p>	<p>4.1 Zusätzliche kantonale Regelungen</p>
<p>§ 19 Zusätzliche Vorschriften zur Verhütung oder Bekämpfung</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann Vorschriften zur Verhütung oder Bekämpfung von Tierkrankheiten und -seuchen erlassen, die nicht unter das Bundesrecht fallen, soweit solche Krankheiten und Seuchen die öffentliche Gesundheit oder den kantonalen Tierbestand gefährden.</p>	<p>§ 19 Zusätzliche Vorschriften zur Verhütung oder Bekämpfung</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann Vorschriften zur Verhütung oder Bekämpfung von Tierkrankheiten und -seuchen erlassen, die nicht unter das Bundesrecht fallen, soweit solche Krankheiten und Seuchen die öffentliche Gesundheit oder den kantonalen Tierbestand gefährden.</p>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 4/107)
	<p>² Er regelt die Entschädigung der Tierärzte und Tierärztinnen für Verrichtungen zur Durchführung tierseuchenpolizeilicher Massnahmen.</p>
<p>§ 20 Zusätzliche Vorschriften zur Verhütung oder Bekämpfung</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann Vorschriften zur Verhütung oder Bekämpfung von Tierkrankheiten und -seuchen erlassen, die nicht unter das Bundesrecht fallen, soweit solche Krankheiten und Seuchen die öffentliche Gesundheit oder den kantonalen Tierbestand gefährden.</p> <p>² Er regelt die Entschädigung der Tierärzte und Tierärztinnen für Verrichtungen zur Durchführung tierseuchenpolizeilicher Massnahmen.</p>	<p>4.2 Leistungen des Kantons</p> <p>§ 20 Zusätzliche Vorschriften zur Verhütung oder Bekämpfung Leistungen nach Bundesrecht</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann Vorschriften zur Verhütung oder Bekämpfung von Tierkrankheiten und -seuchen erlassen, Für die nicht unter das Leistungen nach Bundesrecht fallen, soweit solche Krankheiten legt der Regierungsrat innerhalb des bundesrechtlichen Rahmens Höhe, Art und Seuchen die öffentliche Gesundheit oder den kantonalen Tierbestand gefährden Umfang der Entschädigungen sowie der zu übernehmenden Verhütungs- und Bekämpfungskosten fest.</p> <p>² Gelöscht.</p>
<p>4.2. Leistungen des Kantons</p> <p>§ 21 Leistungen nach Bundesrecht</p> <p>¹ Für die Leistungen nach Bundesrecht legt der Regierungsrat innerhalb des bundesrechtlichen Rahmens Höhe, Art und Umfang der Entschädigungen sowie der zu übernehmenden Verhütungs- und Bekämpfungskosten fest.</p>	<p>4.2. Gelöscht.</p> <p>§ 21 Leistungen nach Bundesrecht Zusätzliche Leistungen</p> <p>¹ Für die Der Kanton kann zusätzliche Leistungen nach Bundesrecht legt der Regierungsrat innerhalb des bundesrechtlichen Rahmens Höhe, Art und Umfang der Entschädigungen sowie der zu übernehmenden Verhütungs- und Bekämpfungskosten fest. erbringen.</p> <p>² Der Regierungsrat bezeichnet diese Leistungen und legt ihre Art und Höhe und ihren Umfang fest.</p>
<p>§ 22 Zusätzliche Leistungen</p> <p>¹ Der Kanton kann zusätzliche Leistungen erbringen.</p>	<p>§ 22 Zusätzliche Leistungen Versicherungslösung</p> <p>¹ Der Kanton Regierungsrat kann zusätzliche Leistungen erbringende Halter und Halterinnen einer bestimmten Tierkategorie auf entsprechendes Gesuch einer betreffenden Produzentenorganisation kollektiv gegen die wirtschaftlichen Folgen rechtmässig angeordneter Verhütungs- oder Bekämpfungsmassnahmen versichern.</p>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorbereitenden Kommission (20/GE 4/107)
<p>Der Regierungsrat bezeichnet diese Leistungen und legt ihre Art und Höhe und ihren Umfang fest.</p>	<p>Der Regierungsrat bezeichnet diese Leistungen und Zur Finanzierung der Versicherungskosten legt ihre Art und Höhe und ihren Umfang der Regierungsrat Sonderbeiträge in den Tierseuchenfonds fest, die von den Versicherten zusätzlich zu allfälligen ordentlichen Beiträgen zu leisten sind.</p> <p>Die Sonderbeiträge werden im Tierseuchenfonds als Versicherung separat ausgewiesen. Unterdeckungen sind von den Versicherten auszugleichen; Überschüsse werden ihnen zurückerstattet oder der entsprechenden Tierkategorie gutgeschrieben.</p>
<p>§ 23 Versicherungslösung</p> <p>Der Regierungsrat kann die Halter und Halterinnen einer bestimmten Tierkategorie auf entsprechendes Gesuch einer betreffenden Produzentenorganisation kollektiv gegen die wirtschaftlichen Folgen rechtmässig angeordneter Verhütungs- oder Bekämpfungsmassnahmen versichern.</p> <p>Zur Finanzierung der Versicherungskosten legt der Regierungsrat Sonderbeiträge in den Tierseuchenfonds fest, die von den Versicherten zusätzlich zu allfälligen ordentlichen Beiträgen zu leisten sind.</p> <p>Die Sonderbeiträge werden im Tierseuchenfonds als Versicherung separat ausgewiesen. Unterdeckungen sind von den Versicherten auszugleichen; Überschüsse werden ihnen zurückerstattet oder der entsprechenden Tierkategorie gutgeschrieben.</p>	<p>4.3 Tierseuchenfonds</p> <p>§ 23 Versicherungslösung Zweck und Rechnungsführung</p> <p>Der Regierungsrat kann die Halter und Halterinnen einer bestimmten Tierkategorie auf entsprechendes Gesuch einer betreffenden Produzentenorganisation kollektiv gegen die wirtschaftlichen Folgen rechtmässig angeordneter Verhütungs- oder Bekämpfungsmassnahmen versichern. Die Leistungen des Kantons gemäss § 21 bis § 23 werden aus dem Tierseuchenfonds erbracht.</p> <p>Zur Finanzierung der Versicherungskosten legt der Regierungsrat Sonderbeiträge in Über den Tierseuchenfonds fest, die von den Versicherten zusätzlich zu allfälligen ordentlichen Beiträgen zu leisten sind. Fonds wird eine eigene Rechnung geführt.</p> <p>Die Sonderbeiträge werden im Tierseuchenfonds als Versicherung separat ausgewiesen. Unterdeckungen sind von den Versicherten auszugleichen; Überschüsse werden ihnen zurückerstattet oder der entsprechenden Tierkategorie gutgeschrieben. Das Vermögen des Fonds ist angemessen zu verzinsen.</p>
<p>§ 24 Zweck und Rechnungsführung</p> <p>Die Leistungen des Kantons gemäss § 21 bis § 23 werden aus dem Tierseuchenfonds erbracht.</p>	<p>4.3. Gelöscht.</p> <p>§ 24 Zweck Finanzierung und Rechnungsführung Fondsbestand</p> <p>Die Leistungen des Kantons gemäss § 21 bis § 23 werden aus dem Tierseuchenfonds erbracht. Der Fonds wird geöffnet durch:</p>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 4/107)
<p>Das Vermögen des Fonds ist angemessen zu verzinsen.</p> <p>² Über den Fonds wird eine eigene Rechnung geführt.</p> <p>³ Das Vermögen des Fonds ist angemessen zu verzinsen.</p>	<p>1. Beiträge der Tierhalter und Tierhalterinnen;</p> <p>2. Beiträge des Kantons, die mindestens der Beitragssumme der Tierhalter und Tierhalterinnen ohne allfällige Sonderbeiträge gemäss § 23 entsprechen;</p> <p>3. Gebühren für Viehhandelsbewilligungen;</p> <p>4. Bussen und Geldstrafen aus Delikten gegen die Tierseuchengesetzgebung von Bund und Kanton.</p> <p>² Über den Fonds wird eine eigene Rechnung geführt weisst in der Regel einen Bestand von zwei bis vier Millionen Franken auf.</p> <p>³ Gelöscht.</p>
<p>§ 25 Finanzierung und Fondsbestand</p> <p>1 Der Fonds wird geöfnet durch:</p> <p>1. Beiträge der Tierhalter und Tierhalterinnen;</p> <p>2. Beiträge des Kantons, die mindestens der Beitragssumme der Tierhalter und Tierhalterinnen ohne allfällige Sonderbeiträge gemäss § 23 entsprechen;</p> <p>3. Gebühren für Viehhandelsbewilligungen;</p> <p>4. Bussen und Geldstrafen aus Delikten gegen die Tierseuchengesetzgebung von Bund und Kanton.</p> <p>² Der Fonds weist in der Regel einen Bestand von zwei bis vier Millionen Franken auf.</p>	<p>§ 25 Finanzierung und Fondsbestand/Festlegung der Beiträge</p> <p>¹ Der Fonds wird geöfnet durch: Regierungsrat legt die Beiträge nach Tierkategorien sowie einen Mindestbeitrag für alle beitragspflichtigen Tierhalter und Tierhalterinnen fest.</p> <p>1. Gelöscht.</p> <p>2. Gelöscht.</p> <p>3. Gelöscht.</p> <p>4. Gelöscht.</p> <p>² Der Fonds weist in der Regel die Beiträge nach der Regel einen Bestand von zwei bis vier Millionen Franken auf Seuchenlage und dem finanziellen Bedarf.</p>
<p>§ 26 Festlegung der Beiträge</p>	<p>§ 26 Festlegung der Beiträge/Vorschüsse</p>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorbereitenden Kommission (20/GE 4/107)
<p>1 Der Regierungsrat legt die Beiträge nach Tierkategorien sowie einen Mindestbeitrag für alle beitragspflichtigen Tierhalter und Tierhalterinnen fest.</p> <p>2 Er bemisst die Beiträge nach der Seuchenlage und dem finanziellen Bedarf.</p>	<p>1 Der Regierungsrat legt <u>Reichen</u> die Beiträge nach Tierkategorien sowie einen <u>Mindestbeitrag für alle beitragspflichtigen Tierhalter und Tierhalterinnen fest</u><u>Mittel</u> des Fonds nicht aus, leistet die <u>Staatskasse Vorschüsse</u>. Diese sind <u>angemessen zu verzinsen</u>.</p> <p>2 <u>Gelöscht</u>.</p>
<p>§ 27 Vorschüsse</p> <p>1 Reichen die Mittel des Fonds nicht aus, leistet die Staatskasse Vorschüsse. Diese sind angemessen zu verzinsen.</p>	<p>§ 27 VorschüsseErhebung</p> <p>1 <u>Reichen</u> <u>Der Regierungsrat regelt die Mittel des Fonds nicht aus, leistet die Staatskasse Vorschüsse</u>. Diese sind <u>angemessen zu verzinsen</u>. <u>Ermittlung der Zahl der Tiere und den Bezug der Beiträge</u>.</p>
	<p>4.4 Entsorgung von tierischen Nebenprodukten</p>
<p>§ 28 Erhebung</p> <p>1 Der Regierungsrat regelt die Ermittlung der Zahl der Tiere und den Bezug der Beiträge.</p>	<p>§ 28 ErhebungEntsorgung</p> <p>1 <u>Der Regierungsrat regelt Die Politischen Gemeinden haben mit einer regionalen Tierkörpersammelstelle die Ermittlung der Zahl der Tiere und den Bezug der Beiträge</u>. <u>Entsorgung von tierischen Nebenprodukten sicherzustellen</u>.</p> <p>2 Die ordentliche Entsorgung hat über eine von der Vollzugsbehörde genehmigte regionale Tierkörpersammelstelle zu erfolgen. Umgestandenes Grossvieh sowie überraschend anfallende grössere Mengen Tierkörper können direkt abgeholt werden.</p> <p>3 Die unschädliche Beseitigung von Tieren, die wegen einer anzeigepflichtigen Krankheit umgestanden sind oder abgetan werden müssen, erfolgt nach Weisung der Vollzugsbehörde.</p>
<p>4.4. Entsorgung von tierischen Nebenprodukten</p>	<p>4.4. Gelöscht.</p>
<p>§ 29 Entsorgung</p>	<p>§ 29 EntsorgungAusserordentliche Beseitigung</p>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 4/107)
<p>Die Politischen Gemeinden haben mit einer regionalen Tierkörper sammelnstelle die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten sicherzustellen.</p> <p>Die ordentliche Entsorgung hat über eine von der Vollzugsbehörde genehmigte regionale Tierkörper sammelnstelle zu erfolgen. Umgestandenes Grossvieh sowie überraschend anfallende grössere Mengen Tierkörper können direkt abgeholt werden.</p> <p>Die unschädliche Beseitigung von Tieren, die wegen einer anzeigepflichtigen Krankheit umgestanden sind oder abgetan werden müssen, erfolgt nach Weisung der Vollzugsbehörde.</p>	<p>Die Politischen Gemeinden haben mit einer regionalen Tierkörper sammelnstelle Tierkörper, die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten sicherzustellen weder einer Beseitigungsanlage zugeführt noch auf eine andere Weise verwertet werden können, sind nach Anweisung der Vollzugsbehörde zu beseitigen.</p> <p><i>Gelöscht.</i></p> <p><i>Gelöscht.</i></p>
<p>§ 30 Ausserordentliche Beseitigung</p> <p>Tierkörper, die weder einer Beseitigungsanlage zugeführt noch auf eine andere Weise verwertet werden können, sind nach Anweisung der Vollzugsbehörde zu beseitigen.</p>	<p>§ 30 Ausserordentliche Beseitigung <u>Entsorgungskosten</u></p> <p>Tierkörper, Die Politischen Gemeinden tragen die weder einer Beseitigungsanlage zugeführt noch auf eine andere Weise verwertet werden können, sind nach Anweisung Kosten für den Betrieb der Vollzugsbehörde zu beseitigen regionalen Tierkörper sammelnstellen. Sie können diese Kosten auf die Verursacher und Verursacherinnen von tierischen Nebenprodukten abwälzen.</p> <p>Die gewerbsmässigen Verursacher und Verursacherinnen von tierischen Nebenprodukten, die diese über die regionale Tierkörper sammelnstelle entsorgen, sind gegenüber dem Kanton kostenpflichtig. Die entsprechenden Beiträge fallen in den Tierseuchenfonds.</p> <p>Die Betreiber und Betreiberinnen der regionalen Tierkörper sammelnstellen melden der Vollzugsbehörde die gewerbsmässigen Verursacher und Verursacherinnen und deren Liefermengen.</p>
<p>§ 31 Entsorgungskosten</p>	<p>§ 31 Entsorgungskosten <u>Abholdienst</u></p>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 4/107)
<p>1 Die Politischen Gemeinden tragen die Kosten für den Betrieb der regionalen Tierkörper sammelnstellen. Sie können diese Kosten auf die Verursacher und Verursacherinnen von tierischen Nebenprodukten abwälzen.</p> <p>2 Die gewerbmässigen Verursacher und Verursacherinnen von tierischen Nebenprodukten, die diese über die regionale Tierkörper sammelnstelle entsorgen, sind gegenüber dem Kanton kostenpflichtig. Die entsprechenden Beiträge fallen in den Tierseuchenfonds.</p> <p>3 Die Betreiber und Betreiberinnen der regionalen Tierkörper sammelnstellen melden der Vollzugsbehörde die gewerbmässigen Verursacher und Verursacherinnen und deren Liefermengen.</p>	<p>1 Die Politischen Gemeinden tragen die Kosten für den Betrieb der Betreiber und Betreiberinnen von regionalen Tierkörper sammelnstellen. Sie können diese Kosten auf die Verursacher und Verursacherinnen regeln den Abholdienst mit den von tierischen Nebenprodukten abwäzender Vollzugsbehörde bezeichneten Entsorgungsbetrieben direkt.</p> <p>2 <i>Gelöscht.</i></p> <p>3 <i>Gelöscht.</i></p>
<p>§ 32 Abholdienst</p> <p>1 Die Betreiber und Betreiberinnen von regionalen Tierkörper sammelnstellen regeln den Abholdienst mit den von der Vollzugsbehörde bezeichneten Entsorgungsbetrieben direkt.</p>	<p>§ 32 <i>Gelöscht.</i></p>
<p>§ 33 Ausführungsvorschriften</p> <p>1 Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug der Heilmittelgesetzgebung von Bund und Kanton im Bereich der Tierarzneimittel erforderlichen Ausführungsvorschriften.</p>	<p>§ 33 <i>Gelöscht.</i></p>
	<p>§ 32 Ausführungsvorschriften</p> <p>1 Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug der Heilmittelgesetzgebung von Bund und Kanton im Bereich der Tierarzneimittel erforderlichen Ausführungsvorschriften.</p>
	<p>§ 33 Schlachtier- und Fleischuntersuchungsgebühren</p>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 4/107)
<p>§ 34 Schlachtier- und Fleischuntersuchungsgebühren</p> <p>¹ Die amtliche Schlachtier- und Fleischuntersuchung ist gebührenpflichtig.</p> <p>² Der Regierungsrat bestimmt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben die Höhe der zu entrichtenden Untersuchungsgebühren.</p>	<p>¹ Die amtliche Schlachtier- und Fleischuntersuchung ist gebührenpflichtig.</p> <p>² Der Regierungsrat bestimmt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben die Höhe der zu entrichtenden Untersuchungsgebühren.</p> <p>§ 34 Schlachtier- und Fleischuntersuchungsgebühren/Weitere Ausführungsvorschriften</p> <p>¹ Die amtliche Schlachtier- und Fleischuntersuchung ist gebührenpflichtig. Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung im Bereich der tierischen Primärproduktion sowie der Schlachtung und Fleischuntersuchung erforderlichen weiteren Ausführungsvorschriften.</p> <p>² Gelöscht.</p>
<p>§ 35 Weitere Ausführungsvorschriften</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung im Bereich der tierischen Primärproduktion sowie der Schlachtung und Fleischkontrolle erforderlichen weiteren Ausführungsvorschriften.</p>	<p>§ 35 Gelöscht.</p>
	<p>§ 35 Veterinärrechtliche Berufs- und Geschäftsausübungsbewilligung</p> <p>¹ Wer die nachfolgenden Tätigkeiten ausüben will, bedarf einer veterinärrechtlichen Berufs- und Geschäftsausübungsbewilligung der Vollzugsbehörde:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tierärzte und Tierärztinnen, die ihre Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung ausüben; 2. Betreiber und Betreiberinnen eines Tierheims mit mehr als fünf Pflegeplätzen; 3. Betreiber und Betreiberinnen eines gewerbmässigen Tierbetreuungsdienstes für mehr als fünf Tiere; 4. Personen, die gewerbmässig Tiere abgeben;

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 4/107)
<p>§ 36 Veterinärrechtliche Berufs- und Geschäftsausübungsbewilligung</p> <p>¹ Wer die nachfolgenden Tätigkeiten ausüben will, bedarf einer veterinärrechtlichen Berufs- und Geschäftsausübungsbewilligung der Vollzugsbehörde:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tierärzte und Tierärztinnen, die ihre Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung ausüben; 2. Betreiber und Betreiberinnen eines Tierheims mit mehr als fünf Pflegeplätzen; 3. Betreiber und Betreiberinnen eines gewerbsmässigen Tierbetreuungsdienstes für mehr als fünf Tiere; 4. Personen, die gewerbsmässig Tiere abgeben; 	<ol style="list-style-type: none"> 5. Klauen- und Hufpfleger sowie Klauen- und Hufpflegerinnen; 6. Viehhändler und Viehhändlerinnen; 7. Betreiber und Betreiberinnen eines Zoofachhandelsgeschäftes; 8. Betreiber und Betreiberinnen einer Station für künstliche Besamung; 9. Eigenbestandesbesamer und Eigenbestandesbesamerinnen; 10. Besamungstechniker und Besamungstechnikerinnen; 11. Detailhandel mit Tierarzneimitteln. <p>² Personen, die sich in Ausbildung zu einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit befinden und diese unter fachlicher Aufsicht ausüben wollen, benötigen eine Praktikanten- oder Assistenzbewilligung der Vollzugsbehörde. Die allgemeinen Bewilligungsvoraussetzungen gelten sinngemäss.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann weitere Tätigkeiten der Bewilligungspflicht unterstellen oder die Bewilligungspflicht einschränken.</p>
<p>§ 36 Veterinärrechtliche Berufs- und Geschäftsausübungsbewilligung <u>Bewilligungsvoraussetzungen</u></p> <p>¹ <u>Wer die nachfolgenden Tätigkeiten ausüben will, bedarf einer veterinärrechtlichen Berufs- und Geschäftsausübungsbewilligung der Vollzugsbehörde wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Tierärzte und Tierärztinnen, über die ihre Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung ausüben; von der Gesetzgebung verlangten Kenntnisse verfügt.</u> 2. <u>Betreiber-Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet und Betreiberinnen eines Tierheims mit mehr als fünf Pflegeplätzen;</u> 3. <u>Betreiber und Betreiberinnen eines gewerbsmässigen Tierbetreuungsdienstes für mehr als fünf Tiere; vertrauenswürdig ist.</u> 4. <u>Gelöscht.</u> 	

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 4/107)
<p>5. Klauen- und Hufpfleger sowie Klauen- und Hufpflegerinnen;</p> <p>6. Viehhändler und Viehhändlerinnen;</p> <p>7. Betreiber und Betreiberinnen eines Zoofachhandelsgeschäftes;</p> <p>8. Betreiber und Betreiberinnen einer Station für künstliche Besamung;</p> <p>9. Eigenbestandesbesamer und Eigenbestandesbesamerinnen;</p> <p>10. Besamungstechniker und Besamungstechnikerinnen;</p> <p>11. Detailhandel mit Tierarzneimitteln.</p> <p>² Personen, die sich in Ausbildung zu einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit befinden und diese unter eigener fachlicher Aufsicht ausüben wollen, benötigen eine Praktikanten- oder Assistenzbewilligung der Vollzugsbehörde. Die allgemeinen Bewilligungsvoraussetzungen gelten sinngemäss.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann weitere Tätigkeiten der Bewilligungspflicht unterstellen oder die Bewilligungspflicht einschränken.</p>	<p>5. Gelöscht.</p> <p>6. Gelöscht.</p> <p>7. Gelöscht.</p> <p>8. Gelöscht.</p> <p>9. Gelöscht.</p> <p>10. Gelöscht.</p> <p>11. Gelöscht.</p> <p>² Personen, die sich <u>Wer</u> in Ausbildung zu einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit befinden und diese unter eigener fachlicher Aufsicht <u>Verantwortung einen Beruf des Veterinärwesens ausüben wollen, benötigen eine Praktikanten- oder Assistenzbewilligung der Vollzugsbehörde, will, muss über die erforderlichen und geeigneten Ausrüstungen, Einrichtungen und Räumlichkeiten verfügen sowie den Abschluss einer angemessenen Berufshaftpflichtversicherung nachweisen.</u> Die allgemeinen Bewilligungsvoraussetzungen gelten sinngemäss <u>Vollzugsbehörden</u> kann in begründeten Fällen Bewilligungen für nicht ortsgebundene Tätigkeiten erteilen.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann weitere Tätigkeiten <u>regelt die Einzelheiten der Bewilligungspflicht unterstellen oder die Bewilligungspflicht einschränken</u> <u>Bewilligungsvoraussetzungen.</u></p>
<p>§ 37 Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>¹ Die Berufs- und Geschäftsausübungsbewilligung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über die von der Gesetzgebung verlangten Kenntnisse verfügt, 2. Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet und 	<p>§ 37 Bewilligungsvoraussetzungen <u>Tierärztliche Privatapotheken</u></p> <p>¹ Die Berufs- und Geschäftsausübungsbewilligung <u>wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person: Wer eine tierärztliche Privatapotheke führen will, bedarf einer Bewilligung der Vollzugsbehörde.</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gelöscht. 2. Gelöscht.

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 4/107)
<p>3. vertrauenswürdig ist.</p> <p>² Wer in eigener fachlicher Verantwortung einen Beruf des Veterinärwesens ausüben will, muss über die erforderlichen und geeigneten Ausrüstungen, Einrichtungen und Räumlichkeiten verfügen sowie den Abschluss einer angemessenen Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Die Vollzugsbehörde kann in begründeten Fällen Bewilligungen für nicht ortsgebundene Tätigkeiten erteilen.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Bewilligungsvoraussetzungen.</p>	<p>3. <i>Gelöscht.</i></p> <p>² Wer Die Bewilligung kann nur Tierärzten und Tierärztinnen erteilt werden. die über eine Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung einen Beruf des Veterinärwesens ausüben will, muss über die erforderlichen und geeigneten Ausrüstungen, Einrichtungen und Räumlichkeiten verfügen sowie den Abschluss einer angemessenen Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Die Vollzugsbehörde kann in begründeten Fällen Bewilligungen für nicht-ortsgebundene Tätigkeiten erteilen.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt Sie berechtigt ausschliesslich zur Abgabe von Tierarzneimitteln an die Einzelheiten Eigentümer und Eigentümerinnen, Halter und Halterinnen sowie Betreuer und Betreuerinnen von zu behandelnden Tieren oder Tierbeständen, die der Bewilligungsvoraussetzungen Tierarzt oder die Tierärztin kennt.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die weiteren Voraussetzungen für die Führung einer tierärztlichen Privatapotheke.</p>
<p>§ 38 Tierärztliche Privatapotheken</p> <p>¹ Wer eine tierärztliche Privatapotheke führen will, bedarf einer Bewilligung der Vollzugsbehörde.</p> <p>² Die Bewilligung kann nur Tierärzten und Tierärztinnen erteilt werden, die über eine Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung verfügen.</p> <p>³ Sie berechtigt ausschliesslich zur Abgabe von Tierarzneimitteln an die Eigentümer und Eigentümerinnen, Halter und Halterinnen sowie Betreuer und Betreuerinnen von zu behandelnden Tieren oder Tierbeständen, die der Tierarzt oder die Tierärztin kennt.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die weiteren Voraussetzungen für die Führung einer tierärztlichen Privatapotheke.</p>	<p>§ 38 Tierärztliche PrivatapothekenDetailhandel mit Tierarzneimitteln</p> <p>¹ Wer eine tierärztliche Privatapotheke führen will, Der Detailhandel mit Tierarzneimitteln bedarf einer Bewilligung der Vollzugsbehörde.</p> <p>² Die Bewilligung berechtigt zum gewerbsmässigen Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln und kann nur Tierärzten <u>Zoofach-</u> und Tierärztinnen <u>Imkereigeschäften</u> erteilt werden, die über eine Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung verfügen.</p> <p>³ Sie berechtigt ausschliesslich zur Abgabe von Tierarzneimitteln an <u>Der Regierungsrat regelt die Eigentümer und Eigentümerinnen, Halter und Halterinnen sowie Betreuer und Betreuerinnen von zu behandelnden Tieren oder Tierbeständen, die der Tierarzt oder die Tierärztin kennt</u>Bewilligungsvoraussetzungen für den Detailhandel mit Tierarzneimitteln.</p> <p>⁴ <i>Gelöscht.</i></p>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 4/107)
<p>§ 39 Detailhandel mit Tierarzneimitteln</p> <p>¹ Der Detailhandel mit Tierarzneimitteln bedarf einer Bewilligung der Vollzugsbehörde.</p> <p>² Die Bewilligung berechtigt zum gewerbmässigen Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln und kann nur Zoofach- und Imkereigeschäften erteilt werden.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Bewilligungsvoraussetzungen für den Detailhandel mit Tierarzneimitteln.</p> <p>§ 40 Bewilligungsentzug</p> <p>¹ Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind, insbesondere wenn der Inhaber oder die Inhaberin:</p> <ol style="list-style-type: none">1. schwerwiegend oder wiederholt Berufspflichten verletzt hat;2. Auflagen und Bedingungen nicht einhält oder nicht eingehalten hat;	<p>§ 39 Detailhandel mit Tierarzneimitteln/Bewilligungsentzug</p> <p>¹ Der Detailhandel mit Tierarzneimitteln bedarf einer Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind, insbesondere wenn der Vollzugsbehörde.—Inhaber oder die Inhaberin:</p> <ol style="list-style-type: none">1. schwerwiegend oder wiederholt Berufspflichten verletzt hat;2. Auflagen und Bedingungen nicht einhält oder nicht eingehalten hat;3. andere Handlungen oder Unterlassungen begangen hat, die mit seiner oder ihrer Vertrauensstellung nicht vereinbar sind. <p>² Die Bewilligung berechtigt zum gewerbmässigen Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln und kann nur Zoofach- und Imkereigeschäften erteilt Sie wird auch entzogen, wenn nachträglich Tatsachen festgestellt werden, auf Grund derer sie hätte verweigert werden müssen. In einem solchen Fall findet § 12 Absatz 2 keine Anwendung.</p> <p>³ Gelöscht.</p>
<p>§ 40 Bewilligungsentzug/Erlöschen der Bewilligung</p> <p>¹ Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind, insbesondere wenn der Inhaber oder die Inhaberin <u>erlischt mit:</u></p> <ol style="list-style-type: none">1. schwerwiegend dem Tod des Bewilligungsinhabers oder wiederholt Berufspflichten verletzt hat; der Bewilligungsinhaberin;2. Auflagen und Bedingungen nicht einhält dem in einem Strafverfahren gegen den Bewilligungsinhaber oder nicht eingehalten hat die Bewilligungsinhaberin rechtskräftig ausgesprochenen Berufsverbot;	<p>§ 40 Bewilligungsentzug Erlöschen der Bewilligung</p> <p>¹ Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind, insbesondere wenn der Inhaber oder die Inhaberin <u>erlischt mit:</u></p> <ol style="list-style-type: none">1. schwerwiegend dem Tod des Bewilligungsinhabers oder wiederholt Berufspflichten verletzt hat; der Bewilligungsinhaberin;2. Auflagen und Bedingungen nicht einhält dem in einem Strafverfahren gegen den Bewilligungsinhaber oder nicht eingehalten hat die Bewilligungsinhaberin rechtskräftig ausgesprochenen Berufsverbot;

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 4/107)
<p>3. andere Handlungen oder Unterlassungen begangen hat, die mit seiner oder ihrer Vertrauensstellung nicht vereinbar sind.</p> <p>² Sie wird auch entzogen, wenn nachträglich Tatsachen festgestellt werden, auf Grund derer sie hätte verweigert werden müssen. In einem solchen Fall findet § 12 Absatz 2 keine Anwendung.</p>	<p>3. andere Handlungen oder Unterlassungen begangen hat, die mit seiner <u>der schriftlichen Verzichtserklärung des Bewilligungsinhabers</u> oder <u>ihrer-Vertrauensstellung nicht vereinbar sind</u>der <u>Bewilligungsinhaberin</u> gegenüber der <u>Vollzugsbehörde</u>.</p> <p>² <i>Gelöscht.</i></p>
<p>§ 41 Erlöschen der Bewilligung</p> <p>¹ Die Bewilligung erlischt mit:</p> <ol style="list-style-type: none">1. dem Tod des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin;2. dem in einem Strafverfahren gegen den Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin rechtskräftig ausgesprochenen Berufsverbot;3. der schriftlichen Verzichtserklärung des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin gegenüber der Vollzugsbehörde.	<p>§ 41 Erlöschen der Bewilligung Stellvertretung</p> <p>¹ Die <u>Bewilligung erlischt mit: Ist eine Person, die über eine veterinärrechtliche Berufs- und Geschäftsausübungsbewilligung verfügt, vorübergehend abwesend, verhindert oder ist sie verstorben, kann sie beziehungsweise können ihre Erben zwecks Weiterführung der Berufs- und Geschäftstätigkeit einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin einsetzen, sofern die Stellvertretung nicht anderweitig geregelt ist.</u></p> <ol style="list-style-type: none">1. <i>Gelöscht.</i>2. <i>Gelöscht.</i>3. <i>Gelöscht.</i> <p>² Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin hat die gesetzlichen Bewilligungsvoraussetzungen zu erfüllen und handelt in eigener fachlicher Verantwortung.</p> <p>³ Eine Stellvertretung, die länger als 90 Tage dauert, ist der Vollzugsbehörde schriftlich anzuzeigen.</p>
<p>§ 42 Stellvertretung</p>	<p>§ 42 Stellvertretung Berufsausübungsbewilligungen des Auslandes und anderer Kantone</p>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 4/107)
<p>Ist eine Person, die über eine veterinärrechtliche Berufs- und Geschäftsausübungsbewilligung verfügt, vorübergehend abwesend, verhindert oder ist sie verstorben, kann sie beziehungsweise können ihre Erben zwecks Weiterführung der Berufs- und Geschäftstätigkeit einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin einsetzen, sofern die Stellvertretung nicht anderweitig geregelt ist.</p> <p>Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin hat die gesetzlichen Bewilligungsvoraussetzungen zu erfüllen und handelt in eigener fachlicher Verantwortung.</p> <p>Eine Stellvertretung, die länger als 90 Tage dauert, ist der Vollzugsbehörde schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>Ist eine Person, die über eine veterinärrechtliche Berufs-Inhaber und Geschäftsausübungsbewilligung verfügt, vorübergehend abwesend, verhindert oder ist Inhaberinnen einer ausländischen Berufsausübungsbewilligung haben der Vollzugsbehörde anzuzeigen, wenn sie verstorben, kann sie beziehungsweise können ihre Erben zwecks Weiterführung in Anwendung des Abkommens zwischen der Berufs-Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und Geschäftstätigkeit einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin einsetzen, sofern der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Stellvertretung Freizügigkeit¹⁾ nicht anderweitig geregelt ist eine bewilligungspflichtige Tätigkeit während höchstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr im Kanton Thurgau ausüben wollen.</p> <p>Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin hat die gesetzlichen Bewilligungsvoraussetzungen zu erfüllen und handelt in eigener fachlicher Verantwortung. Anzettelge sind beizulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> eine Bescheinigung über die Rechtmässigkeit der Berufsausübung im Herkunftsstaat und eine Bescheinigung der zuständigen eidgenössischen oder kantonalen Behörden über die Gleichwertigkeit der erforderlichen Diplome und Weiterbildungsstellen. <p>³⁾ Gelöscht.</p>
<p>§ 43 Berufsausübungsbewilligungen des Auslandes und anderer Kantone</p>	<p>§ 43 Berufsausübungsbewilligungen des Auslandes und anderer Kantone Tierärztlicher Notfalldienst</p>

¹⁾ SR 0.142.112.681

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 4/107)
<p>Inhaber und Inhaberinnen einer ausländischen Berufsausübungsbewilligung haben der Vollzugsbehörde anzuzeigen, wenn sie in Anwendung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit¹⁾ eine bewilligungspflichtige Tätigkeit während höchstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr im Kanton Thurgau ausüben wollen.</p> <p>²⁾ Der Anzeige sind beizulegen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. eine Bescheinigung über die Rechtmässigkeit der Berufsausübung im Herkunftsstaat und2. eine Bescheinigung der zuständigen eidgenössischen oder kantonalen Behörden über die Gleichwertigkeit der erforderlichen Diplome und Weiterbildungstitel.	<p>¹⁾ Inhaber und Inhaberinnen einer ausländischen Berufsausübungsbewilligung haben Der Regierungsrat beauftragt eine tierärztliche Berufsorganisation mit der Vollzugsbehörde anzuzeigen, wenn sie Organisation, Koordination und Kontrolle eines zweckmässigen tierärztlichen Notfalldienstes. Diese regelt die sich aus dem Notfalldienst ergebenden Rechte und Pflichten in Anwendung des Abkommens zwischen einem Notfalldienstreglement, das von der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits Vollzugsbehörde zu prüfen und vom zuständigen Departement zu genehmigen ist. Die Berufsorganisation hat der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit eine bewilligungspflichtige Tätigkeit während höchstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr im Kanton Thurgau ausüben wollen. Vollzugsbehörde Verstösse gegen das Notfalldienstreglement zu melden.</p> <p>²⁾ Der Anzeige Tierärzte und Tierärztinnen, die ihre Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, sind beizulegen: zur angemessenen Beteiligung am Notfalldienst verpflichtet. Wer Notfalldienst leistet, hat den Aufenthaltsort während dieser Zeit so zu wählen, dass der Notfalldienst gewährleistet ist. Jeder Tierarzt und jede Tierärztin ist dafür verantwortlich, dass der Notfalldienst für die bei ihm oder ihr in Behandlung stehenden Tiere gewährleistet ist.</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gelöscht.2. Gelöscht. <p>³⁾ Ist eine zum tierärztlichen Notfalldienst verpflichtete Person aus wichtigen Gründen verhindert, diesen zu leisten, kann sie durch die vom Regierungsrat beauftragte tierärztliche Berufsorganisation auf Gesuch hin von der Pflicht zur Notfalldienstleistung befreit werden. In diesen Fällen hat sie eine Ersatzabgabe gemäss Notfalldienstreglement zu leisten, maximal jedoch Fr. 6'000 pro Jahr. Die Ersatzabgaben werden zur Organisation und Sicherstellung des Notfalldienstes verwendet. Die vom Regierungsrat beauftragte tierärztliche Berufsorganisation legt der Vollzugsbehörde hierüber auf Verlangen Rechenschaft ab.</p>

¹⁾ SR 0.142.112.681

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorbereitenden Kommission (20/GE 4/107)
<p>§ 44 Tierärztlicher Notfalldienst</p> <p>¹ Der Regierungsrat beauftragt eine tierärztliche Berufsorganisation mit der Organisation, Koordination und Kontrolle eines zweckmässigen tierärztlichen Notfalldienstes. Diese regelt die sich aus dem Notfalldienst ergebenden Rechte und Pflichten in einem Notfalldienstreglement, das von der Vollzugsbehörde zu prüfen und vom zuständigen Departement zu genehmigen ist. Die Berufsorganisation hat der Vollzugsbehörde Verstösse gegen das Notfalldienstreglement zu melden.</p> <p>² Tierärzte und Tierärztinnen, die ihre Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, sind zur angemessenen Beteiligung am Notfalldienst verpflichtet. Wer Notfalldienst leistet, hat den Aufenthaltsort während dieser Zeit so zu wählen, dass der Notfalldienst gewährleistet ist. Jeder Tierarzt und jede Tierärztin ist dafür verantwortlich, dass der Notfalldienst für die bei ihm oder ihr in Behandlung stehenden Tiere gewährleistet ist.</p> <p>³ Ist eine zum tierärztlichen Notfalldienst verpflichtete Person aus wichtigen Gründen verhindert, diesen zu leisten, kann sie durch die vom Regierungsrat beauftragte tierärztliche Berufsorganisation auf Gesuch hin von der Pflicht zur Notfalldienstleistung befreit werden. In diesen Fällen hat sie eine Ersatzabgabe gemäss Notfalldienstreglement zu leisten, maximal jedoch Fr. 6'000 pro Jahr. Die Ersatzabgaben werden zur Organisation und Sicherstellung des Notfalldienstes verwendet. Die vom Regierungsrat beauftragte tierärztliche Berufsorganisation legt der Vollzugsbehörde hierüber auf Verlangen Rechenschaft ab.</p>	<p>⁴ Entscheide der vom Regierungsrat beauftragten tierärztlichen Berufsorganisation über die Entbindung oder den Ausschluss von der Notfalldienstpflicht sowie über die Leistung von Ersatzabgaben können bei der Vollzugsbehörde angefochten werden.</p> <p>⁵ Die Vollzugsbehörde teilt der vom Regierungsrat beauftragten tierärztlichen Berufsorganisation ihre Entscheide über die Erteilung oder den Entzug von tierärztlichen Berufsausübungsbewilligungen mit.</p> <p>§ 44 Gelöscht.</p>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 4/107)
<p>⁴ Entscheide der vom Regierungsrat beauftragten tierärztlichen Berufsorganisation über die Entbindung oder den Ausschluss von der Notfalldienstpflicht sowie über die Leistung von Ersatzabgaben können bei der Vollzugsbehörde angefochten werden.</p> <p>⁵ Die Vollzugsbehörde teilt der vom Regierungsrat beauftragten tierärztlichen Berufsorganisation ihre Entscheide über die Erteilung oder den Entzug von tierärztlichen Berufsausübungsbewilligungen mit.</p>	
<p>§ 45 Hundehehaltung</p> <p>¹ Soweit die Tierschutz- oder Tierseuchengesetzgebung des Bundes die Haltung von Hunden regelt, damit Mensch und Tier nicht gefährdet oder belästigt werden, richten sich Vollzug und Zuständigkeit nach der Gesetzgebung über das Halten von Hunden.</p> <p>² Soweit es um die Haltung von potentiell gefährlichen Hunden geht, finden auf das Verfahren die Bestimmungen im Abschnitt 2 dieses Gesetzes ergänzend zur Gesetzgebung über das Halten von Hunden Anwendung.</p>	<p>§ 45 <i>Gelöscht.</i></p>
	<p>§ 44 Hundehehaltung</p> <p>¹ Soweit die Tierschutz- oder Tierseuchengesetzgebung des Bundes die Haltung von Hunden regelt, damit Mensch und Tier nicht gefährdet oder belästigt werden, richten sich Vollzug und Zuständigkeit nach der Gesetzgebung über das Halten von Hunden.</p> <p>² Soweit es um die Haltung von potentiell gefährlichen Hunden geht, finden auf das Verfahren die Bestimmungen im Abschnitt 2 dieses Gesetzes ergänzend zur Gesetzgebung über das Halten von Hunden Anwendung.</p>
<p>9. Strafbestimmung</p>	<p>9. Gelöscht.</p>
<p>§ 46 Strafbestimmung</p>	<p>§ 46 <i>Gelöscht.</i></p>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 4/107)
<p>¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen von § 17 Absatz 1, § 35, § 37 Absatz 1, § 38 Absatz 1 und § 42 Absatz 1 dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit Busse bis Fr. 50'000, bei Gewerbsmässigkeit bis Fr. 100'000 bestraft.</p>	
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	Der Erlass RB 916.40 (Gesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen [Tierseuchengesetz] vom 21. November 1984) wird aufgehoben.
	IV. Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.